

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem eine Gemeindeordnung für die oberösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut erlassen wird (Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 — O. ö. GemO. 1965).

(L - 459/2 - XIX)

I. Allgemeines.

Durch das am 21. Juli 1962 in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), wurden die bisher lediglich programmatische Erklärungen enthaltenden Art. 115 bis 119 Abs. 1 B-VG. 1929 durch Bestimmungen ersetzt, die der näheren Regelung durch die einfache Bundes- und Landesgesetzgebung bedürfen. Diese nähere Gesetzgebung steht gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG. 1929, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, dem Landesgesetzgeber zu. Gemäß § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 sind die zur Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an dieses Bundesverfassungsgesetz erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis 31. Dezember 1965 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen.

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 brachte eine Reihe von grundlegenden Neuerungen; hiezu wird vor allem auf die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) verwiesen. Im einzelnen seien hier nur die wesentlichsten Neuerungen herausgegriffen:

1. Die „Versteinerung“ des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, d. h. die Begrenzung des Umfanges des selbständigen Wirkungskreises nach Maßgabe der Rechtslage vom 1. Oktober 1925 (siehe dazu u. a. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1385/1931, 2495/1953 und 3166/1957), fällt mit 31. Dezember 1965 weg. In Hinkunft wird der Gesetzgeber (der Bundes- und der Landesgesetzgeber) bei Erlassung jedes einzelnen Gesetzes zu prüfen haben, inwieweit die durch das Gesetz geregelten Angelegenheiten im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. In dem Ausmaß, als dies der Fall ist, hat der Gesetzgeber die Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorzusehen (Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. 1929). An die Stelle des bisherigen

starrten Begriffes des selbständigen Wirkungskreises tritt damit der dynamische Begriff des eigenen Wirkungsbereiches.

2. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde beschränkt sich nicht mehr, wie dies bisher der Fall war (siehe dazu u. a. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2351/1952, 2784/1955 und 2918/1955), auf die Angelegenheiten der Landesvollziehung, sondern wird in Hinkunft auch Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfassen.
3. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist eine Berufung im Sinne der §§ 63 ff. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (siehe derzeit Art. IV Z. 4 EGVG. 1950) an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde nicht mehr zulässig (Art. 118 Abs. 4 B-VG. 1929). Zulässig ist lediglich die Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde, die den Bescheid, durch den Rechte des Einschreiters verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen hat.
4. Durch Art. 118 Abs. 6 B-VG. 1929 wird der Gemeinde ein (bisher zufolge Art. II §§ 4 und 8 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1929 für den Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei schon bestehendes) selbständiges Ordnungsrecht eingeräumt, das nunmehr die Befugnis umfaßt, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Die Änderung der Verfassungsrechtslage erfordert jedenfalls die Abänderung einer Reihe von Bestimmungen der geltenden Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1953. Einige Abschnitte dieses Gesetzes, wie etwa die Bestimmungen über das staatliche Aufsichtsrecht, müßten völlig neu gestaltet werden. Bei dieser Sachlage war es angebracht, auch die übrigen, von der Neuordnung durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 nicht unmittelbar betroffenen Teile der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 im Hinblick auf die Erfahrungen der Praxis einer Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Neufassung zu unterziehen.

Dabei ergab sich, daß eine bloße Novellierung der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 deren Rahmen sprengen und jedenfalls eine Wiederverlautbarung dieses Gesetzes erforderlich machen würde. Um eine klare und übersichtliche Gesetzeslage auf dem Gebiet des Gemeindeorganisationsrechtes zu schaffen und so den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu entsprechen, ist es daher angebracht, an Stelle der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 die im Entwurf vorliegende neue Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 zu erlassen.

Bei der Abfassung des vorliegenden Gesetzentwurfes konnte weitgehend auch die vom Österreichischen Gemeindebund unter Mitarbeit des Österreichischen Städtebundes ausgearbeitete Mustergemeindeordnung berücksichtigt werden. Es war selbstverständlich, daß, soweit verfassungsgesetzlich hiezu keine Notwendigkeit bestand, bisher bewährte Bestimmungen der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 nicht aufgegeben, sondern — zumindest inhaltlich oder in ihrem Wesensgehalt gleich — übernommen wurden. Andere Bestimmungen, die den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprachen, mußten diesen angepaßt werden. Im übrigen wird in den Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes näher ausgeführt, inwieweit die neue Regelung der bisherigen Gesetzeslage entspricht beziehungsweise eine Neufassung oder Abänderung bedeutet.

Bei der Neufassung der Gemeindeordnung wurde im übrigen auch die Möglichkeit genützt, die bisher im Hauptstück B der Gemeindevahlordnung 1961, LGBl. Nr. 14, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1961 enthaltenen Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Wahlen in Unterausschüsse und in andere Organe — allerdings ebenfalls entsprechend modifiziert — aus Gründen der Systematik in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

II. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1: Durch die Abs. 1 und 2 werden die Bestimmungen des Art. 116 Abs. 1 und 2 B-VG. 1929 ausgeführt.

Von den Bestimmungen des § 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 ist der Abs. 3 im § 1 Abs. 1 des Entwurfes enthalten; der § 2 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 wurde in die Übergangsbestimmungen (§ 111) aufgenommen, während der Abs. 2 im Hinblick auf § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 in der geltenden Fassung ersatzlos entfallen konnte.

Zu § 2: Wie bisher (§ 6 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) bedarf die Änderung des Namens einer Gemeinde der Genehmigung der Landesregierung. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage hat jedoch nunmehr die Gemeinde einen Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Genehmigung, sofern nicht ein

gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Welche öffentlichen Rücksichten die Versagung der Genehmigung rechtfertigen können, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Bei der Vereinigung, Trennung oder Neubildung von Gemeinden ist der Name neuer Gemeinden in der dazu erforderlichen Verordnung der Landesregierung beziehungsweise in dem Landesgesetz zu bestimmen. Vorher sind nach Abs. 2 die beteiligten Gemeinden zu hören.

Bestimmungen über die Tragung von Kosten, die anlässlich der Änderung des Namens einer Gemeinde entstehen (§ 6 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948), enthält § 2 nicht mehr, weil solche Bestimmungen nach den Erfahrungen der Praxis entbehrlich sind.

Die bisher bereits übliche Kundmachung der Änderung des Namens einer Gemeinde im Landesgesetzblatt ist nunmehr im Gesetz verankert.

Zu § 3: Von der bisherigen Bestimmung (§ 3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948), daß nur Märkte zu Städten erhoben werden konnten und die Erhebung zum Markt durch die Landesregierung nur nach vorheriger begutachtender Stellungnahme des Landtages möglich war, konnte im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinden einerseits und die in gewisser Hinsicht nicht ganz befriedigende rechtliche Konstruktion für das bisherige Verfahren bei einer Markterhebung andererseits abgegangen werden. Ebenso wurde auch die Erhebung einer Gemeinde zur Stadt nunmehr der Landesregierung übertragen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 wurde in die Übergangsbestimmungen (§ 111) aufgenommen.

Zu § 4: Abweichend von der bisherigen Regelung (§ 4 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) kann nunmehr ein Wappen auf Antrag an jede Gemeinde verliehen werden. Damit wird im allgemeinen den Wünschen der Gemeinden Rechnung getragen.

Der zweite und der dritte Satz des Abs. 2 entsprechen der bisherigen Gesetzeslage. Da nunmehr jede Gemeinde ein Wappen erhalten kann, wird es, um von vornherein einer zu großen Gleichartigkeit bei der Einbringung der Anträge auf Verleihung eines Wappens entgegenzuwirken, für notwendig erachtet, neben der Ausfertigung einer Wappenurkunde die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindepappens auch im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage wird von der Einholung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes und des O. ö. Landesarchivs abgesehen. Das Bundeskanzleramt wird künftighin durch die Kundmachung im Landesgesetzblatt von der Wappenverleihung Kenntnis erhalten. Der Einholung einer Stellungnahme des O. ö. Landesarchivs und der Aufbewahrung einer Ausfertigung der Verleihungsurkunde im O. ö. Landesarchiv wird auch in Zukunft, ohne daß dies

besonders im Gesetz verankert werden muß, nichts im Wege stehen.

Die Bestimmungen über die Verleihung des Rechtes zur Verwendung des Gemeindewappens durch die Gemeinde entsprechen im wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage.

Die Kostenregelung des § 5 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 wurde nicht übernommen, weil für die Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe ohnedies das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 1/1957, eine ausreichende Grundlage bietet und vom Ersatz allfälliger Barauslagen „für die Verleihung und Ausfertigung der Wappenurkunde“ Abstand genommen werden kann.

Zu § 5: Diese Gesetzesstelle enthält Bestimmungen über das Gemeindesiegel.

Zu § 6: Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage, vor allem jenen Grundsätzen, die bisher in den einzelnen das Gebiet der Gemeinde betreffenden Vorschriften der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 zum Ausdruck kamen.

Die Bestimmungen des § 6 stellen — neben den in den §§ 7 bis 10 im einzelnen enthaltenen Regelungen — eine allgemeine Aussage über die Zulässigkeit von Gebietsänderungen und die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte und somit auch bereits eine gesetzliche Determination der in den §§ 7 bis 9 vorgesehenen Verordnungen dar.

Zu § 7: Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage (§ 10 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) bedürfen Grenzänderungen nunmehr jedenfalls einer Verordnung der Landesregierung. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist jedoch das Vorliegen übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die Grenzänderungen zukommt, wurde hierfür eine qualifizierte Mehrheit festgesetzt (siehe dazu Art. 117 Abs. 3 B-VG, 1929).

Gegen den Willen beteiligter Gemeinden, d. h. wenn übereinstimmende, mit der erforderlichen Mehrheit gefaßte und auf die Grenzänderung abzielende Gemeinderatsbeschlüsse nicht vorliegen, kann nach Abs. 2 eine Grenzänderung nur durch Landesgesetz erfolgen.

Vermögensauseinandersetzungen (Abs. 3) sind bei Grenzänderungen eine Neuerung, werden aber — wie die Erfahrung zeigt — in manchen Fällen notwendig. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung soll daher auch nur auf Antrag einer beteiligten Gemeinde, der innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Grenzänderung zu stellen ist, erfolgen. „Vermögensrechtliche“ Auseinandersetzung bedeutet nicht nur Auseinandersetzung hinsichtlich des Gemeindevermögens im engeren Sinn (§ 68); der Begriff „Vermögen“ wird hier vielmehr in dem sonst in der Rechtsprache üblichen Sinn verstanden, nämlich als Inbegriff der in Geld zu wertenden Rechte und

Verbindlichkeiten einer Person (K. Wolff, Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechts, 4. Auflage, Wien 1948, S. 24).

Zu § 8: Ebenso wie bei der Grenzänderung (§ 7) und im wesentlichen übereinstimmend mit den §§ 7 und 8 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 sieht das Gesetz auch bei der Vereinigung von Gemeinden zwei Möglichkeiten vor: die freiwillige Vereinigung von Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und — subsidiär — die Vereinigung gegen den Willen beteiligter Gemeinden, die eines Landesgesetzes bedarf. Für die Gemeinderatsbeschlüsse im Falle der freiwilligen Vereinigung von Gemeinden ist wiederum eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen.

Die Bestimmungen über ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden hinsichtlich des Vermögens, wie sie die §§ 7 und 8 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 enthielten, erscheinen entbehrlich, da sämtliche Rechte und Pflichten der zu einer neuen Gemeinde verschmelzenden Gemeinden auf die neue Gemeinde übergehen sollen (Abs. 3).

Zu § 9: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im § 9 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 wird neben der Trennung durch Landesgesetz auch die Trennung durch Verordnung der Landesregierung auf Grund eines entsprechenden, mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses vorgesehen.

Da bei der Trennung einer Gemeinde eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung unumgänglich ist, wird verlangt, daß bereits der auf die Trennung abzielende Gemeinderatsbeschluß einen Plan hierfür zu enthalten hat. Bei der Trennung einer Gemeinde durch Landesgesetz hat die Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung in diesem Landesgesetz zu erfolgen.

Durch die Trennung einer Gemeinde wird diese aufgelöst; an ihre Stelle treten zwei oder mehrere neue Gemeinden. Um etwaige Zweifel über die Trägerschaft des Vermögens der aufgelösten Gemeinde nach der Trennung auszuschließen, wurde im Abs. 3 ausdrücklich festgelegt, daß die Trennung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im selben Zeitpunkt in Wirksamkeit zu treten haben.

Für den Begriff „vermögensrechtliche“ Auseinandersetzung gelten die entsprechenden Ausführungen zu § 7 auch hier.

Zu § 10: Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage (§ 10 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948).

Der Abs. 2 bringt eine Neuerung, nämlich die Neubildung einer Gemeinde aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden. Diese werden dadurch in ihrem selbständigen Bestand nicht beein-

trächtig. Hierin unterscheidet sich die Neubildung von der Vereinigung von Gemeinden, bei der zwei oder mehrere Gemeinden zur Gänze zu einer neuen Gemeinde verschmelzen. Während bei der Vereinigung an die Stelle zweier oder mehrerer Gemeinden eine neue Gemeinde tritt, die Anzahl der Gemeinden somit verringert wird, entsteht bei der Neubildung zusätzlich eine neue Gemeinde.

Für den Begriff „vermögensrechtliche“ Auseinandersetzung gelten die entsprechenden Ausführungen zu § 7 auch hier.

Zu § 11: Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß dem § 11 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 12: Diese Gesetzesstelle enthält die gemeinsamen Bestimmungen zu den Vorschriften des 2. Abschnittes.

Abs. 1 entspricht dem § 12 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Die Kundmachung von Gebietsänderungen im Landesgesetzblatt braucht nicht besonders angeordnet zu werden, da sie schon daraus folgt, daß Gebietsänderungen nur durch Verordnung der Landesregierung oder durch Landesgesetz verfügt werden können (§ 2 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt und die Amtliche Linzer Zeitung, LGBl. Nr. 39/1957).

Auch die Bestimmung über die Kostentragung entspricht im wesentlichen der Vorschrift des § 12 Abs. 1 letzter Satz der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Für den Fall, daß über die Kostenfrage eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Gebietsänderung nicht zustande kommt, wird die Landesregierung zur Entscheidung berufen. Hinsichtlich etwaiger Verwaltungsabgaben kann auf die Befreiungsbestimmung des § 1 Abs. 2 lit. a des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 1/1957, verwiesen werden.

Da bei der Vereinigung, Trennung und Neubildung von Gemeinden neue Gemeinden entstehen, mußte für die Führung der Geschäfte dieser Gemeinden bis zum Zusammentritt der neu gewählten Gemeindeorgane Vorsorge getroffen werden (Abs. 2).

Für die Fälle der Grenzänderung und der Aufteilung einer Gemeinde wurde — als Neuerung — die Möglichkeit geschaffen, den Gemeinderat der in Frage stehenden Gemeinde aufzulösen (Abs. 3). Diese Maßnahme wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine solche Gebietsänderung wesentliche Verschiebungen in den Einwohnerzahlen der betreffenden Gemeinden zur Folge hat, so daß zwischen der sich daraus ergebenden und der tatsächlich bestehenden Zusammensetzung des Gemeinderates (§ 18 Abs. 1) eine Diskrepanz bestünde.

Zu § 13: Die bisherigen Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaft (§§ 13 und 14 der

Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) konnten, wie sich auch aus dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst vom 9. März 1965, Zl. 120.859-2/65, eindeutig ergibt, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht übernommen werden.

Um eine eindeutige Grenzlinie zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und dem Gemeindeverband (Art. 116 Abs. 4 B-VG. 1929) zu ziehen, wird im Abs. 3 ausdrücklich festgestellt, daß der Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit zukommt.

Die Verwaltungsgemeinschaft genießt auch keine Organstellung, die Zuständigkeit der Gemeindeorgane bleibt vielmehr unberührt (Abs. 3). Die Verwaltungsgemeinschaft besitzt nur die Stellung eines Hilfsapparates der Gemeindeorgane. Eine Verwaltungsgemeinschaft besteht darin, daß Gemeinden desselben politischen Bezirkes ihre Angelegenheiten in gemeinschaftlicher Geschäftsführung besorgen, d. h. daß beispielsweise ein Bediensteter einer Gemeinde auch Geschäfte einer anderen Gemeinde besorgt. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß für jede einzelne beteiligte Gemeinde ein Gemeindeamt als Hilfsapparat ihrer Organe besteht (Art. 117 Abs. 6 B-VG. 1929).

Sowohl die Errichtung als auch die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur aus den im Gesetz erschöpfend angeführten Gründen versagt werden (Abs. 2 und 4). Aus dem Grund des Abs. 4 letzter Satz kann die Landesregierung eine Verwaltungsgemeinschaft auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinden auflösen.

Zu § 14: Der Abs. 1 entspricht den Bestimmungen des Art. 116 Abs. 4 B-VG. 1929. Die nähere Ausführung wird den besonderen Landesgesetzen vorbehalten.

Zu § 15: Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 18 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Rechtliche Bedeutung kommt der Eigenschaft als Gemeindeglied z. B. bei der Antragstellung nach § 38 zu.

Zu § 16: Die Bestimmungen über die Ernennung zum Ehrenbürger (Abs. 2) entsprechen im wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage (§ 19 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). Da sich aus der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, einerseits unter Umständen unliebsame Weiterungen, insbesondere gegenüber dem Heimatstaat des Geehrten, ergeben könnten, andererseits durch die Verleihung aber auch das Ansehen der Gemeinde gefährdet oder verletzt werden könnte, wird vom Gesetz die Genehmigung der Landesregierung gefordert. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines der Tatbestände des Abs. 2 letzter Satz versagt werden (Art. 119 a Abs. 8 B-VG. 1929).

Zu § 17: Im Abs. 1 sind die Organe der Gemeinde angeführt; siehe dazu Art. 117 Abs. 1 B-VG. 1929. Die Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend; der Abs. 2 stellt klar, daß gesetzliche Vorschriften, die weitere Gemeindeorgane vorsehen, beispielsweise das Gemeindeamt nach § 7 Abs. 1 des Ankündigungsabgabe-Gesetzes, LGBI. Nr. 18/1950, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 16/1952, durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt werden.

Zu § 18: Die Abs. 1 und 2 enthalten die Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates. Diese Materie war bisher im § 3 der Gemeindevahlordnung 1961 geregelt; aus Gründen der Systematik wird die neue Regelung in die Gemeindeordnung aufgenommen. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 3 der Gemeindevahlordnung 1961, die gerade Mandatszahlen (8, 12, 18, 24, 30 und 36) normierten, wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates im Abs. 1 nunmehr in ungeraden Zahlen (9, 13, 19, 25, 31 und 37) festgesetzt; dies deswegen, um Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Gemeinderat nach Möglichkeit zu vermeiden, zumal das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr übernommen werden kann (siehe dazu die Ausführungen zu § 51 des Gesetzentwurfes).

Der Abs. 3 enthält Vorschriften über die vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Ausschüsse, die im wesentlichen den bisher im § 38 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Die Wahl der Ausschüsse regelt § 33, die Bestimmungen über die Aufgaben und die Geschäftsführung der Ausschüsse finden sich in den §§ 44 und 55.

Zu § 19: Die Wahlperiode beträgt wie bisher sechs Jahre (siehe § 25 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948).

Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage beginnt nunmehr die Funktionsperiode des Gemeinderates bereits mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und nicht erst mit dem Amtsantritt des Bürgermeisters. Da die Wahl des Bürgermeisters eine Aufgabe des Gemeinderates darstellt, war diese Änderung notwendig, um die Konsequenz zu vermeiden, daß der Gemeinderat bereits vor Beginn seiner Funktionsperiode seine Funktion zum Teil ausübt.

Die Bestimmung des Abs. 2 bedeutet insofern gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 105 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) eine Änderung, als die Selbstauflösung nunmehr bereits unmittelbar mit der Fassung des Auflösungsbeschlusses eintritt. Dies entspricht den analogen Regelungen bei anderen allgemeinen Vertretungskörpern.

Der Abs. 3 stellt klar, daß in allen jenen Fällen, in denen innerhalb der Funktionsperiode die Neuwahl des Gemeinderates notwendig wird

(z. B. Auflösung, Selbstauflösung), der neu gewählte Gemeinderat nur für den Rest dieser Funktionsperiode im Amt bleibt. Damit wird der bisher im § 48 Abs. 6 der Gemeindevahlordnung 1961 enthaltene Grundsatz — mit der notwendig gewordenen Verallgemeinerung — in die Gemeindeordnung übernommen.

Zu § 20: Die Bestimmungen über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates wurden aus Gründen der Systematik aus der Gemeindevahlordnung 1961 (§ 50) in die Gemeindeordnung übernommen und — soweit erforderlich — abgeändert.

Für die Vertretung des bisherigen Bürgermeisters bei der Einberufung der konstituierenden Sitzung gelten die Bestimmungen des § 36. Der zweite Satz des bisherigen § 50 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1961 konnte im Hinblick darauf, daß die Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof keine aufschiebende Wirkung hat, ersatzlos entfallen. Ebenso konnten die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung 1961 im Hinblick auf § 47 entfallen (siehe auch den Mandatsverlustgrund nach § 23 Abs. 1 lit. d).

Der Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 3 der Gemeindevahlordnung 1961; statt auf die Wahl des Bürgermeisters beziehungsweise des Gemeindevorstandes wird jedoch nunmehr auf die Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates abgestellt, da diese, wie sich aus den Abs. 3 bis 5 ergibt, die primäre Aufgabe der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates bildet und der Wahl des Gemeindevorstandes voranzugehen hat.

Auch die Regelung des Vorsitzes in der konstituierenden Sitzung in den Abs. 3 bis 6 entspricht der bisherigen Gesetzeslage (§ 51 der Gemeindevahlordnung 1961).

Die weiteren Aufgaben der konstituierenden Sitzung nach der Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates, insbesondere die Reihenfolge, in der die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu wählen sind, enthält der Abs. 5.

Zu § 21: Diese Gesetzesstelle enthält eine Übersicht über die Gründe, aus denen das Mandat eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Gemeinderates endet.

Zu § 22: Diese Bestimmung bedeutet eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Gesetzeslage. Während nämlich bisher der Verzicht auf das Mandat nur aus bestimmten im Gesetz erschöpfend aufgezählten Gründen möglich war (§ 24 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948), soll es nunmehr jedem Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates jederzeit und ohne Angabe von Gründen freistehen, sein Mandat niederzulegen. Für diese grundsätzliche Änderung war vor allem die Erwägung maßgeblich, daß die Mitglieder anderer allgemeiner Vertretungskörper frei auf ihr Mandat verzichten können und daher auch Mitglieder eines Gemein-

derates, die zur weiteren Ausübung ihres Mandates nicht mehr willens sind, hiezu nicht gezwungen werden sollen. Außerdem stünde es solchen Mitgliedern des Gemeinderates ohnedies *jederzeit offen, durch dreimaliges aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates den Verlust ihres Mandates bewußt herbeizuführen* (§ 23 Abs. 1 lit. e).

Zu § 23: Der Abs. 1 übernimmt aus § 48 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1961 die Mandatsverlustgründe nach lit. a und b inhaltlich unverändert, während die lit. c im Hinblick auf die neue Bestimmung des § 50 Abs. 3 entfällt. Neu sind die Mandatsverlustgründe nach § 23 Abs. 1 lit. c bis e, die aus der vom Österreichischen Gemeindebund verfaßten Mustergemeindeordnung übernommen wurden, die aber auch schon vorher in den Gemeindeordnungen einiger Bundesländer verankert waren.

Der Mandatsverlustgrund nach lit. e soll auch die Regelung des § 41 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 ersetzen und den unbefriedigenden Schwebezustand, der bisher in den fraglichen Fällen eintrat, künftighin dadurch ausschließen, daß an seiner Stelle eine klare und eindeutige Konsequenz, nämlich der Mandatsverlust, statuiert wird. Nebenbei sei bemerkt, daß sowohl der § 4 des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, als auch der Art. 28 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1954, LGBl. Nr. 50, einen vergleichbaren Mandatsverlustgrund enthalten. Schließlich wird in diesem Zusammenhang noch auf die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 verwiesen.

Der Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 48 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1961. Diese Regelung findet ihre Grundlage in der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 12/1958 erfolgten Neufassung der Bestimmungen des Art. 141 Abs. 1 B-VG. 1929.

Zu § 24: Die Abs. 1 und 2 übernehmen aus Gründen der Systematik die Bestimmungen des § 49 der Gemeindewahlordnung 1961 in die Gemeindeordnung. Im Abs. 1 wurde lediglich die Zahl der Gemeinderatsmitglieder jeweils entsprechend der Bestimmung des § 18 Abs. 1 geändert. An der Zusammensetzung (§ 20 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) und der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes wurde, da sich diese Bestimmungen bisher bewährt haben, nichts geändert; namentlich wurde auch die Mitgliedschaft des Bürgermeisters zum Gemeindevorstand, obwohl aus Art. 119 Abs. 4 letzter Satz B-VG. 1929 hervorgeht, daß hiezu verfassungsgesetzlich keine Notwendigkeit besteht, beibehalten. Die bisherige Bezeichnung „Gemeinderat“ für jene Mitglieder des Gemeindevorstandes, die weder die Funktion des Bürgermeisters noch die eines Bürgermeisterstellvertreters bekleiden, mußte aufgegeben werden, da diese Bezeichnung nunmehr gemäß Art. 117 Abs. 1 lit. a B-VG. 1929 dem allgemeinen Vertretungskörper

der -Gemeinde (bisher Gemeindeausschuß) zukommt.

Da die Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt werden (Abs. 3), bleibt im Falle der Auflösung des Gemeinderates auch der neu gewählte Gemeindevorstand nur für den Rest der laufenden Funktionsperiode im Amt (siehe § 19 Abs. 3). Der Bürgermeister hat jedoch in jedem Falle seine Funktion bis zum Amtsantritt (§ 20 Abs. 6) des Bürgermeisters der nächsten Funktionsperiode fortzuführen.

Leistet ein Mitglied des Gemeindevorstandes die Angelobung nicht in der im Abs. 4 vorgeschriebenen Weise, so zieht dies gemäß § 30 Abs. 3 lit. d den Verlust des Mandates im Gemeindevorstand nach sich.

Die Bezeichnung „Stadtrat“ für den Gemeindevorstand in Städten (Abs. 5) ergibt sich aus Art. 117 Abs. 1 lit. b B-VG. 1929.

Zu § 25: Die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters (bisher § 53 der Gemeindewahlordnung 1961) wurden aus Gründen der Systematik in die Gemeindeordnung übernommen.

Gemäß Art. 117 Abs. 5 B-VG. 1929 haben im Gemeinderat vertretene Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Der Bundesverfassungsgesetzgeber statuiert somit die proportionale Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, d. h. die parteimäßige Zusammensetzung des Gemeindevorstandes hat jener des Gemeinderates spiegelbildlich zu gleichen. Es ist daher Aufgabe des Landesgesetzgebers, bei der Ausführung dieses Grundsatzes des B-VG. 1929 die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes so zu gestalten, daß sich in keinem Fall eine diesem verfassungsgesetzlichen Postulat zuwiderlaufende Zusammensetzung des Gemeindevorstandes ergeben kann. Aus diesem Grund konnten die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1961 über die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§§ 53 ff.) nicht unverändert übernommen werden, da nach der bisherigen Gesetzeslage keine Garantie für die proportionale Zusammensetzung des Gemeindevorstandes bestand. Es mußten daher die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes so abgeändert werden, daß die proportionale Zusammensetzung des Gemeindevorstandes unter allen Umständen gewahrt ist.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber schreibt jedoch nicht vor, daß etwa die Stellen des Bürgermeisters oder des beziehungsweise der Bürgermeisterstellvertreter Wahlparteien bestimmter Stärkequalifikation zuzukommen haben. Hinsichtlich dieser Frage, welcher in einem proportional zusammengesetzten Gemeindevorstand vertretenen Wahlpartei der Bürgermeister oder ein bestimmter Bürgermeisterstellvertreter zukommen soll, besteht für den Landesgesetzgeber ein freies Gestaltungsrecht.

Der Bürgermeister ist ein Mitglied des Gemeindevorstandes (§ 24 Abs. 1); es mußte daher — entsprechend den vorstehenden Ausführungen — vorgesehen werden, daß Wahlvorschläge nur von jenen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingebracht werden können, denen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes unter Zugrundelegung ihrer Stärke im Gemeinderat Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt. Im übrigen wurden die bewährten Grundsätze für das Wahlverfahren beibehalten. Im Abs. 4 wurde lediglich klargestellt, daß gegebenenfalls das Aufscheinen auf dem Wahlvorschlag den Ausschlag zu geben hat (siehe dazu § 53 Abs. 5 der Gemeindevahlordnung 1961).

Die Bestimmungen des Abs. 8 wurden über Anregung einer Bezirkshauptmannschaft — analog zu § 29 Abs. 3 und 4 — neu aufgenommen.

Zu § 26: Diese Gesetzesstelle regelt die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes. Nach der Wahl des Bürgermeisters sind sämtliche noch unbesetzte Mandate im Gemeindevorstand nach den Bestimmungen des § 26 zu besetzen. Für die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gemeindeordnung und für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten die Ausführungen zu § 25.

Im übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen § 55 der Gemeindevahlordnung 1961. So wurde auch die Fraktionswahl (Abs. 3 letzter Satz) beibehalten. Die rechtliche Möglichkeit dazu bietet die Bestimmung des Art. 117 Abs. 3 B-VG. 1929, deren Formulierung, wie in der Regierungsvorlage zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) ausdrücklich festgehalten ist, „insonderheit das sogenannte Fraktionswahlrecht, das in einzelnen Gemeindeordnungen vorgesehen ist, ermöglichen soll“.

Durch das Institut der Fraktionswahl, vor allem im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 31 des Gesetzentwurfes über die Abberufung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes, wird im übrigen die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeindevorstandes gegenüber dem Gemeinderat gemäß § 63 nicht berührt.

Zu § 27: Die Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter unterscheiden sich von der bisherigen Gesetzeslage (§ 54 Gemeindevahlordnung 1961) in grundsätzlicher Hinsicht. Bisher bedeutete die Wahl zum Bürgermeisterstellvertreter gleichzeitig die Wahl in den Gemeindevorstand, d. h. der Gewählte wurde bereits als Bürgermeisterstellvertreter Mitglied des Gemeindevorstandes. Diese Regelung konnte jedoch mit Rücksicht auf das bereits zu § 25 über die proportionale Zusammensetzung des Gemeinderates Ausgeführte nicht in der gleichen Form übernommen werden. Um nun die bisher bewährten Grundsätze über die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter dennoch beibehalten zu können, bot sich nur die eine Möglichkeit, aus

dem Kreis der bereits gewählten Mitglieder des proportional zusammengesetzten Gemeindevorstandes nachträglich die Bürgermeisterstellvertreter zu wählen. Dadurch tritt in der — vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgeschriebenen — proportionalen parteimäßigen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes keine Änderung ein. Daß die Funktion des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter gewissen, nach der Stärke bestimmten Wahlparteien zukommen müsse, wird vom B-VG. 1929 nicht gefordert. Durch diese Neuregelung wurden die Bestimmungen des Abs. 5 notwendig. Kommt nämlich entsprechend dem Stärkeverhältnis im Gemeinderat auch der stärksten Wahlpartei nur ein Mandat im Gemeindevorstand zu, etwa mit einer Mandatsverteilung im Gemeindevorstand von 1:1:1, und wurde bereits ein Mitglied der stärksten Wahlpartei zum Bürgermeister gewählt, so wäre ohne die Bestimmungen des neuen Abs. 5 der Abs. 2 undurchführbar. Derartige Fälle sind aber nicht nur hinsichtlich der Bestimmungen des Abs. 2, sondern ebenso auch hinsichtlich der Abs. 3 und 4 denkbar und in der Praxis, namentlich bei den kleineren Gemeinden, häufig zu erwarten.

Im übrigen sind die Abs. 2 bis 4 den Bestimmungen des § 54 Abs. 2 bis 4 Gemeindevahlordnung 1961 nachgebildet. Nur der Abs. 4 wurde durch die Bestimmung ergänzt, daß dann, wenn drei Bürgermeisterstellvertreter zu wählen sind, der zweitstärksten Wahlpartei, wenn sie wenigstens über ein Sechstel der Mandate im Gemeinderat verfügt, zumindest der dritte Bürgermeisterstellvertreter zukommt. Diese Ergänzung war erforderlich, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß die zweitstärkste Wahlpartei, wenn sie mindestens über ein Sechstel der Mandate im Gemeinderat verfügt, im Falle der Wahl von drei Bürgermeisterstellvertretern — wenn diese Wahl ausschließlich nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchgeführt wird — leer ausgeht, während ihr bei der Wahl von nur zwei Bürgermeisterstellvertretern nach der Bestimmung des Abs. 3 der zweite Bürgermeisterstellvertreter zufällt.

Zu § 28: Diese Gesetzesstelle übernimmt — mit einigen Ergänzungen — die bisher im § 52 der Gemeindevahlordnung 1961 enthaltenen Bestimmungen über das passive Wahlrecht in den Gemeindevorstand.

Hinsichtlich der Ergänzungen im Abs. 1 wird zunächst auf die Ausführungen über die proportionale Zusammensetzung des Gemeindevorstandes zu § 25 verwiesen. Außerdem wurde im Gesetz klargestellt, daß — soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (siehe z. B. § 25 Abs. 8 des Entwurfes) — nur solche Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind, die von ihrer eigenen Wahlpartei vorgeschlagen werden. Damit sollen nach Möglichkeit alle jene Schwierigkeiten beziehungsweise Unklarheiten von vornherein ausgeschaltet werden, die für die Frage, welcher Wahlpartei ein in den Ge-

meinevorstand Gewählter (hinsichtlich der proportionalen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes) zuzurechnen ist, dann entstehen könnten, wenn der Gewählte nicht der ihn vorschlagenden Wahlpartei angehört.

Im Abs. 2 wurde der Fall des § 61 Abs. 4 berücksichtigt.

Der Abs. 3 dehnt den darin normierten Verbotsgrund auf Ehegatten aus.

Zu § 29: Auch die gemeinsamen Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes konnten nicht völlig unverändert aus § 56 der Gemeindevahlordnung 1961 übernommen werden. Außerdem waren zur Klarstellung mancher bisher offener Fragen einige Ergänzungen notwendig.

Der neuangefügte zweite Satz im Abs. 1 entspringt der Anregung einer Bezirkshauptmannschaft.

Im Abs. 2 wurde eine — bisher fehlende — Bestimmung über die zur Wahl erforderliche Stimmenmehrheit eingefügt. Der zweite Satz des § 56 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung 1961 konnte im Hinblick auf § 52 entfallen.

Für die Kundmachung der Wahlen in den Gemeindevorstand (Abs. 6) gelten die Bestimmungen des § 94 Abs. 6.

Der Abs. 7 übernimmt den vom Gemeindevorstand handelnden Teil des § 61 der Gemeindevahlordnung 1961 in die Gemeindeordnung.

Zu § 30: Diese Gesetzesstelle übernimmt die Bestimmungen über die Erledigung des Mandates eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes — mit einigen Ergänzungen — aus § 59 der Gemeindevahlordnung 1961.

Im Abs. 2 wird nunmehr auch der Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeindevorstandes geregelt, da das Fehlen einer solchen Bestimmung bisher verschiedentlich zu Unklarheiten geführt hat.

Die Mandatsverlustgründe wurden durch die Fälle der lit. d und f ergänzt.

Da gemäß § 28 Abs. 1 zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden können, die einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehören, zieht der Ausschluß eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes aus seiner Wahlpartei nach § 30 Abs. 3 lit. b den Verlust des Mandates eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes nach sich. Einer Abberufung gemäß § 31 bedarf es in einem solchen Falle nicht.

Zu § 31: Diese Gesetzesstelle übernimmt im wesentlichen den bisherigen § 60 der Gemeindevahlordnung 1961. Im Abs. 2 wurde eine Berichtigung vorgenommen, da bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates keine Nachwahl stattfindet, sondern das in Betracht kommende Ersatzmitglied gemäß § 48 Abs. 3 der Gemeindevahlordnung 1961 durch die Gemeindevahlbehörde auf das freigewordene Mandat zu berufen

ist. Die Aufnahme des Abs. 4 des § 60 der Gemeindevahlordnung 1961 in den § 31 war im Hinblick auf die Bestimmung des § 30 Abs. 5 des Entwurfes entbehrlich.

Zu § 32: Die Regelung der Nachwahl entspricht im wesentlichen dem § 59 Abs. 4 und 5 der Gemeindevahlordnung 1961. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 4 der Gemeindevahlordnung 1961 über den Vorsitz brauchten nicht übernommen zu werden, da hiefür dieselben Grundsätze wie bei allen Sitzungen des Gemeinderates, insbesondere auch hinsichtlich der Vertretung des Bürgermeisters (§ 36) gelten.

Zu § 33: Die bisher einheitliche Bestimmung des § 57 der Gemeindevahlordnung 1961, die hinsichtlich der Wahl der Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gab, wird nunmehr geteilt und die Wahl der Ausschüsse getrennt von der Wahl der Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde geregelt. In beiden Fällen soll es künftig dem Gemeinderat möglich sein, einstimmig einen anderen Wahlvorgang zu beschließen; diese Neuerung entspringt verschiedenen aus der Praxis kommenden Anregungen.

Der Abs. 2 enthält eine Sonderbestimmung hinsichtlich des Prüfungsausschusses (§ 91). Nach dieser Bestimmung sind in den Prüfungsausschuß drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu wählen. Um aber auch einer Wahlpartei, die über wenigstens ein Sechstel der Mandate im Gemeinderat verfügt, eine Vertretung im Prüfungsausschuß zu sichern, wird festgesetzt, daß gegebenenfalls der Prüfungsausschuß um ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu erweitern ist.

Der Abs. 4 stellt außerdem klar, daß — vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Verwaltungsvorschrift, nach der die Entsendung vorzunehmen ist — als Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde nicht nur Mitglieder des Gemeinderates, sondern auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates und Personen, die in den Gemeinderat wählbar sind, gewählt werden können.

Zu § 34: Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung beziehungsweise durch den Ersatz der Barauslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nicht berührt. Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 27 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend wird auch eine Pauschalierung der Entschädigung ermöglicht. Sowohl die Aufwandsentschädigungen als auch die vorgesehenen Bauschbeträge sind vom Gemeinderat jeweils in angemessener Höhe festzusetzen; verstößt ein Beschluß des Gemeinderates gegen dieses Gebot, so kann er von der Aufsichtsbehörde gemäß § 103 als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Zu § 35: Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 28 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Die Rechtsfolge tritt ex lege ein, eines besonderen Suspendierungsaktes bedarf es hierzu nicht. Die Einleitung eines Strafverfahrens bedeutet die Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses und erfolgt demnach mit der Einleitung der Voruntersuchung (§ 91 Strafprozeßordnung 1960) oder mit der Verfügung auf Zustellung der Anklageschrift im Falle der unmittelbaren Anklage (§ 208 Strafprozeßordnung 1960).

Zu § 36: Diese Gesetzesstelle regelt die Vertretung des Bürgermeisters, die grundsätzlich dem Bürgermeisterstellvertreter beziehungsweise den Bürgermeisterstellvertretern obliegt. Nur im Falle des — in Anlehnung an den § 26 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung — neu eingefügten Abs. 2 tritt hier eine Ausnahme ein. Die erste Voraussetzung, an die diese Ausnahme geknüpft ist, nämlich daß sowohl der Bürgermeister als auch alle Bürgermeisterstellvertreter zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage sind, hat einen engeren Bedeutungsumfang als ein bloßes Verhindertsein. Die besondere Vertretung nach Abs. 2 kann nur dann eintreten, wenn ansonsten ein Tätigwerden des Gemeinderates unmöglich wäre, wie z. B. im Falle der Befangenheit (§ 64) des Bürgermeisters und aller Bürgermeisterstellvertreter oder in den Fällen, in denen sowohl die Stelle des Bürgermeisters als auch gleichzeitig die Stellen sämtlicher Bürgermeisterstellvertreter durch eine Nachwahl (§ 32) wieder zu besetzen sind, wenn also ohne die besondere Vertretung nach Abs. 2 der Gemeinderat nicht einberufen werden könnte und auch niemand zur Führung des Vorsitzes berufen wäre.

Zu § 37: Diese Gesetzesstelle führt Art. 117 Abs. 6 B-VG. 1929 aus und entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung (§ 29 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948).

Organstellung wird dem Gemeindeamt in der Gemeindeordnung nicht eingeräumt; in dieser Hinsicht wird die bewährte bisherige Rechtslage beibehalten. Soweit jedoch nach einzelnen Verwaltungsvorschriften dem Gemeindeamt für gewisse Aufgaben Organstellung zukommt, bleiben diese Rechtsvorschriften gemäß § 17 Abs. 2 unberührt.

Unter den Begriff „sonstige Organe“ des Gemeindeamtes fallen Hilfskräfte, die keine Bediensteten der Gemeinde sind.

Zur Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat eine Dienstbetriebsordnung zu erlassen (Abs. 4). Darin werden namentlich die Behandlung der Eingangsstücke (wie Öffnen der Eingänge, Aktenzeichen, Zuteilung), die Bearbeitung der Geschäftsstücke (wie äußere Form der schriftlichen Ausfertigungen, Absendung der Reinschriften, Aktenablage) u. dgl. zu regeln sein.

Die bisherige Kanzlei- und Geschäftsordnung, LGBI. Nr. 29/1949, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 9/1952 tritt als Durchführungsverordnung zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 mit dieser außer Kraft (siehe die entsprechenden Ausführungen zu § 112).

Zu § 38: Die Bestimmungen über die Volksbefragung entsprechen dem § 31 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, der — inhaltlich nahezu unverändert — übernommen wurde. Bei der Neufassung einzelner Absätze war insbesondere auf die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1961 Bedacht zu nehmen. Für die vorgesehenen Kundmachungen gilt § 94 Abs. 6.

Zu § 39: Diese Gesetzesstelle führt Art. 118 Abs. 1 B-VG. 1929 aus.

Zu § 40: Durch diese Gesetzesstelle werden die Grundsätze des Art. 118 Abs. 2 bis 4 sowie 7 B-VG. 1929 ausgeführt.

Zu § 41: Durch diese Bestimmungen wird Art. 118 Abs. 6 B-VG. 1929 ausgeführt. Zu diesem selbständigen Ordnungsrecht der Gemeinde auf dem Gebiet der Ortspolizei führt das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst vom 29. August 1962, Zl. 153.004-2a/62, das hier wörtlich wiedergegeben werden soll, folgendes aus:

„Gegenstand dieses Ordnungsrechtes ist der eigene Wirkungsbereich. Innerhalb dieses eigenen Wirkungsbereiches ist es wiederum die Ortspolizei, die das Betätigungsfeld für das sogenannte selbständige Ordnungsrecht der Gemeinden abgeben soll.

Der Begriff der Ortspolizei umfaßt sowohl die Sicherheitspolizei als auch die Verwaltungspolizei. Im besonderen wird hinsichtlich der Bedeutung dieses Begriffes auf die Erläuternden Bemerkungen zu Art. 118 Abs. 6 der Regierungsvorlage (S. 19 ff.) verwiesen.

Dieses Ordnungsrecht ist kein gesetzesänderndes; es darf somit nicht im Gegensatz zu bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinden sind nun nicht etwa berechtigt, schlechthin von dem ortspolizeilichen Ordnungsrecht Gebrauch zu machen und damit Gegenstände zu regeln, die bisher in den Gesetzen nicht geregelt sind. Sie dürfen sich dieses Rechtes nur insofern bedienen und insofern supplierend eingreifen, als es die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft der einzelnen in Betracht kommenden Gemeinde aus einem konkreten Anlaß erfordern.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat in seinem Bericht vom 10. Juni 1962 (769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.), dem der Nationalrat am 12. Juli d. J. beigetreten ist, treffend seiner Meinung wie folgt Ausdruck verliehen:

Der Ausschuß verkennt nicht, daß den Gemeinden ein sogenanntes selbständiges Ordnungsrecht eingeräumt werden muß. Es braucht nicht betont zu werden, daß im modernen Staat dem allgemeinen staatlichen Gesetz jedenfalls der Vorrang vor jeder anderen Rechtsquelle gebührt. Ein unbeschränktes Satzungsrecht der Gemeinden ist daher nicht vertretbar; es ist auch von den Gemeinden nie verlangt worden. Der Ausschuß glaubt, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Abgrenzung des Ordnungsrechtes der Gemeinden hinnehmen zu können, wenn von folgendem, aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut hervorgehenden Zusammenhang ausgegangen wird:

Das hier geregelte Ordnungsrecht der Gemeinden bildet einen integrierenden Bestandteil des eigenen Wirkungsbereiches. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alles, was im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

War ein Verwaltungsgebiet bisher etwa durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt, sind diese Bundes- oder Landesgesetze aber aus dem einen oder dem anderen Grund aufgehoben oder z. B. durch Zeitablauf außer Kraft getreten, so wäre eine Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt, dieses Verwaltungsgebiet nun durch ortspolizeiliche Verordnung im Sinne des Art. 118 Abs. 6 zu regeln, um das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände abzuwenden oder zu beseitigen. Denn das ortspolizeiliche Ordnungsrecht ist dazu bestimmt, durch das örtliche Gemeinschaftsleben der betreffenden Gemeinde hervorgerufene Mißstände abzuwehren oder zu beseitigen. Das trifft aber dann nicht zu, wenn etwa der Mißstand nicht das örtliche Gemeinschaftsleben spezifisch betrifft, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, der abzuwehren bisher der Bundes- oder Landesgesetzgeber sich berufen gesehen hat. In solchen Fällen durch ortspolizeiliche Verordnungen eingreifen zu wollen, würde nicht mehr den Grenzen entsprechen, die in dem vorgeschlagenen Art. 118 Abs. 6 dem Ordnungsrecht gesetzt sind.' "

Dieses auf Art. 118 Abs. 6 B-VG. 1929 gestützte selbständige Ordnungsrecht der Gemeinde ist, wie das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst vom 23. Dezember 1964, Zl. 140.557 - 2/64, feststellt, seinem Wortlaut nach darauf beschränkt, die Nichtbefolgung von Anordnungen zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen als Verwaltungsübertretung zu erklären. Nur das und nicht mehr darf die Gemeinde in Ausübung des selbständigen Ordnungsrechtes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches. Den Gemeinden kommt es demnach auch nicht zu, Strafart oder Strafsatz zu bestimmen, der für die Verwaltungsübertretung in Betracht kommt. Der Gesetzentwurf enthält daher

im Abs. 1 auch die Bestimmung, daß die Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich (siehe dazu auch § 42) mit Geld bis eintausend Schilling oder mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen ist.

Zu § 42: Der Abs. 1 führt Art. 119 Abs. 1 B-VG. 1929 aus.

Wie das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst in den Rundschreiben vom 3. April 1963, Zl. 120.344 - 2a/1963, sowie vom 23. Dezember 1964, Zl. 140.557 - 2/64, festgestellt hat, fällt die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der dem eigenen Wirkungsbereich zuzählenden Angelegenheiten, somit auch wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen, nicht in den eigenen, sondern in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu § 43: Durch die zugunsten des Gemeinderates statuierte Generalkompetenz wird der — nicht erschöpfende — „Kompetenzkatalog“ des § 35 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 ersetzt. In besonderen Vorschriften normierte Zuständigkeiten bleiben dadurch unberührt (§ 62).

Zu § 44: Die Bestimmungen über die Aufgaben der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung (§ 38 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). Grundsätzlich kommt den Ausschüssen nur die Vorberatung und die Antragstellung zu; unter den im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen kann jedoch der Gemeinderat einem Ausschuß — mit bestimmten Ausnahmen — auch das Beschlußrecht übertragen.

Zu § 45: Auch die Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates entsprechen im wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage (§ 39 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). Neu eingefügt wurde im Abs. 2 die Frist, innerhalb welcher der Bürgermeister beziehungsweise sein Stellvertreter die von wenigstens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangte Gemeinderatssitzung anzuberaumen hat. Hingegen wurde auf die bisher im § 39 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 normierte absolute Nichtigkeit verzichtet, da einerseits der Aufsichtsbehörde genügend Handhaben zur Beseitigung gesetzwidriger Akte des Gemeinderates zur Verfügung stehen (§§ 101 bis 103) und andererseits auch die absolute Nichtigkeit in der Praxis letztlich nur dann effektiv wird, wenn sie in einem Verfahren, insbesondere von der zuständigen Aufsichtsbehörde, festgestellt wird.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Sitzungen (Abs. 3) ist ein Gemeinderatsmitglied in den Fällen des § 35 sowie bei einer Suspension gemäß § 23 Abs. 2.

Zu § 46: Die Vorschriften über die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen bilden nunmehr einen gesonderten Paragraphen (bisher § 39 Abs. 5 und 6 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948).

Wie bisher obliegt die Festsetzung der Tagesordnung dem Bürgermeister; in Verfolgung dieses Grundsatzes wird ihm nunmehr auch ausdrücklich im Gesetz die Befugnis eingeräumt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen den Fall des Abs. 2, zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen im übrigen ebenfalls im wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage.

Zu § 47: Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem § 39 Abs. 7 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Eine Neuerung bedeuten die Bestimmungen des Abs. 2 über die Befreiung von der Anwesenheitspflicht, die im Hinblick auf die ähnliche Rechtslage bei anderen allgemeinen Vertretungskörpern und auf § 45 Abs. 2 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung eingefügt wurden.

Zu § 48: Für die Vertretung des Bürgermeisters im Vorsitz gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 36). Im Hinblick darauf konnte die nicht ganz eindeutige Regelung des § 45 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 entfallen. Ebenso wurde die im § 45 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 statuierte absolute Nichtigkeit im Hinblick auf die bereits zu § 45 dargelegten Erwägungen aufgegeben.

Zu § 49: Die Bestimmungen über die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden (bisher § 46 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) wurden neu gefaßt und weitgehend den §§ 83 und 84 des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, angepaßt.

Gemäß Abs. 3 kann der Vorsitzende u. a. die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen; dadurch wird es in vielen Fällen zweifelsohne möglich sein, während dieser Unterbrechung bestehende Schwierigkeiten beizulegen, so daß nach Wiederaufnahme der Sitzung die Beratung in geordneter Weise ihren Fortgang nehmen kann.

Zu § 50: Diese Gesetzesstelle führt einen Teil des Art. 117 Abs. 3 B-VG. 1929 aus.

Der Abs. 1 entspricht dem § 40 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Die neuen Bestimmungen des Abs. 2 sollen im Hinblick auf die große Bedeutung der von den Gemeinden zu besorgenden Aufgaben einen kontinuierlichen und raschen Geschäftsgang sichern.

Der Abs. 3 ersetzt den § 48 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1961. Im Gegensatz zu dieser Be-

stimmung stellt die neue Regelung auf die Beschlußfähigkeit beziehungsweise Beschlußfähigkeit des Gemeinderates ab. Nach der bisherigen Gesetzeslage konnte nämlich der Fall eintreten, daß zwar der Gemeinderat nicht mehr beschlußfähig war, daß aber dennoch keine Neuwahlen auszuschreiben waren, weil noch nicht die Hälfte der Gemeinderatsmandate endgültig erledigt war.

Zu § 51: Diese Gesetzesstelle führt einen Teil der Bestimmungen des Art. 117 Abs. 3 B-VG. 1929 aus. Wie bisher (§ 47 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) ist zu einem Beschluß des Gemeinderates — sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Abs. 2 bis 4 enthalten nähere Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechtes und die Art der Abstimmung.

Das im § 47 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 normierte Dirimierungsrecht des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit konnte im Hinblick darauf, daß Art. 117 Abs. 3 B-VG. 1929 für die Beschlußfassung des Gemeinderates die Stimmenmehrheit vorschreibt, nicht aufrechterhalten werden.

Der neu in den Abs. 3 aufgenommenen Bestimmung, daß dann, wenn dies der Gemeinderat besonders beschließt oder wenn dies gesetzlich festgelegt ist, namentlich abzustimmen ist, kommt vor allem Bedeutung im Zusammenhang mit der Amtshaftung zu, da gemäß § 3 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung für die von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidungen und Verfügungen grundsätzlich nur jene Stimmführer haften, die für diese gestimmt haben.

Im Abs. 4 wurden die bisher nicht ganz eindeutigen Begriffe „Verleihungen“ und „Besetzungen“ (§ 47 Abs. 4 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) durch eine neue Formulierung ersetzt. Die Bestimmungen über Wahlen durch den Gemeinderat enthält § 52.

Zu § 52: Diese Gesetzesstelle enthält die Bestimmungen über Wahlen durch den Gemeinderat, die bisher im § 47 Abs. 4 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 geregelt waren.

Zu § 53: Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 führen Art. 117 Abs. 4 B-VG. 1929 aus.

Der Abs. 1 umschreibt den Begriff „Öffentlichkeit“; diese besteht demnach darin, daß jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Damit ist gleichzeitig ausgesagt, daß die Zuhörer kein Recht darauf haben, den Ablauf von Gemeinderatssitzungen auf Tonband aufzunehmen. Wird durch die Verwendung eines Tonbandgerätes durch einen

Zuhörer die Sitzung gestört, dann hat der Vorsitzende im Rahmen seiner Ordnungsbefugnisse das Recht, die weitere Verwendung des Tonbandgerätes zu untersagen, ohne daß sich der Zuhörer auf die „Öffentlichkeit“ der Sitzung berufen kann.

Nach Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 4, § 92 Abs. 5 und § 110 Abs. 2 darf die Öffentlichkeit auch dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse der Sondervermögen gemeinderechtlicher Art oder der in der Verwaltung der Gemeinden stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen behandelt werden.

Der Abs. 4 entspricht dem § 48 Abs. 3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 54: Die Bestimmungen über die Verhandlungsschrift entsprechen im wesentlichen dem § 49 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Neu sind die Bestimmungen der Abs. 6 und 8.

Zu § 55: Für die Geschäftsführung der Ausschüsse, die nunmehr im Gesetz selbst geregelt wird, gelten, soweit nicht die Abs. 1 bis 5 anderes bestimmen, die Vorschriften über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß (Abs. 6). Die Regelung des § 55 entspricht weitgehend den bisherigen Bestimmungen des § 47 der Kanzlei- und Geschäftsordnung, LGBl. Nr. 29/1949, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 9/1952.

Zu § 56: Diese Gesetzesstelle enthält die Bestimmungen über die Aufgaben des Gemeindevorstandes, die in Anlehnung an die bereits bisher in der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 (§§ 52, 53 und 64) vorgesehene Kompetenzen sowie an § 34 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung gestaltet wurden.

Der Abs. 1 räumt dem Gemeindevorstand ein Vorberatungs- und Initiativrecht ein (siehe § 53 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). Vermehrt wurden die bisherigen Kompetenzen des Gemeindevorstandes vor allem um Angelegenheiten der Privatrechtsverwaltung (jeweils innerhalb bestimmter Wertgrenzen). Hingegen spricht nunmehr die Generalklausel nicht mehr für die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes (siehe § 52 Abs. 4 letzter Satz der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948), sondern für jene des Gemeinderates (§ 43). In besonderen Vorschriften enthaltene Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gemeindeorgane bleiben jedoch unberührt (§ 62).

Der Abs. 3 sieht für den Fall der Beschlußunfähigkeit des Gemeindevorstandes in einem Verhandlungsgegenstand bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen die Devolvierung der Zuständigkeit für diesen Gegenstand an den Gemeinderat vor. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit infolge Befangenheit der Mitglieder des Gemeindevor-

standes trifft § 64 Abs. 3 eine besondere Regelung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 52 Abs. 3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) konnten im Hinblick auf § 63 entfallen. Die privatrechtliche Verantwortlichkeit besteht auch ohne besondere Verankerung in der Gemeindeordnung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes; hinsichtlich der hoheitlichen Aufgaben kann auf das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung sowie auf das in absehbarer Zeit zu erwartende Ausführungsgesetz zu Art. 23 Abs. 3 B-VG. 1929 verwiesen werden.

Zu § 57: Für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes gelten, soweit nicht die Abs. 1 bis 3 anderes bestimmen, die Vorschriften über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß (Abs. 4).

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 weitgehend dem § 63 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Den Bedürfnissen der Praxis folgend wurde der Zeitraum, innerhalb dessen jedenfalls eine Sitzung des Gemeindevorstandes abzuhalten ist, um einen Monat verlängert (Abs. 1). Es besteht jedoch für den Bürgermeister beziehungsweise seinen Stellvertreter die Pflicht, innerhalb des genannten Zeitraumes auch weitere Sitzungen des Gemeindevorstandes einzuberufen, wenn es die Geschäfte verlangen.

Zu § 58: Die Bestimmungen über die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wurden in Anlehnung an die Regelung der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 (§§ 52 ff.) sowie an § 35 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung neu gefaßt.

Der Abs. 1 entspricht dem § 55 Abs. 1 erster Halbsatz der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen obliegt die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit nicht in besonderen Vorschriften anderes bestimmt ist (siehe dazu § 62, aber z. B. auch § 95 Abs. 1), dem Bürgermeister (Abs. 2 Z. 1).

Bei der Verwaltung des Gemeindeguttes und der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen (Abs. 2 Z. 4) ist der Bürgermeister an vom Gemeindevorstand erlassene Richtlinien gebunden und unterliegt auch dessen Aufsicht (§ 56 Abs. 2 Z. 4).

Der Abs. 3 räumt dem Bürgermeister die Möglichkeit ein, einzelne Gruppen von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in seine Zuständigkeit fallen, Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen zu übertragen (Referatseinteilung), und entspricht damit der bisherigen Übung.

Zu § 59: Der Abs. 1 entspricht der bisherigen Gesetzeslage (§ 56 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). Die Bestimmungen über die Hemmung der Durchführung von Beschlüssen (Abs. 2) wurden insofern neu gestaltet, als nunmehr der Bürgermeister, falls er der Meinung ist, daß ein Beschluß ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes gefährden kann, einen neuerlichen Beschluß desselben Kollegialorganes einzuholen hat. Werden die Bedenken des Bürgermeisters durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten. Da der Beschluß ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde frühestens vier Wochen nach der neuerlichen Beschlußfassung durchgeführt werden darf, hat somit die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, erforderlichenfalls von den ihr zustehenden Aufsichtsmitteln Gebrauch zu machen. Für Verordnungen gelten jedoch die Bestimmungen des § 101.

Zu § 60: Die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen im wesentlichen dem § 54 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, nur wurde die bisher auf die Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, beschränkte Befugnis zur Erlassung von Notanordnungen auf alle in die Zuständigkeit von Kollegialorganen der Gemeinde fallende Maßnahmen ausgedehnt. Neu ist die an § 38 Abs. 2 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Muster-gemeindeordnung angelehnte Bestimmung des Abs. 2. Gemäß § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 und § 110 Abs. 2 dürfen auch die Vorschläge der Sondervermögen gemeinderechtl. Art sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen nicht abgeändert werden. Der Dienstpostenplan bildet gemäß § 74 Abs. 1 einen Bestandteil des Gemeindevoranschlags und ist damit ebenfalls der Abänderung durch eine Notanordnung entzogen.

Damit im Zusammenhang ist ergänzend festzuhalten, daß die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und 5 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 über das Notanordnungsrecht des Bürgermeisters, vor allem bei Katastrophenfällen, nicht in den Gesetzentwurf übernommen wurden; dies deswegen, weil eine so umfassende Regelung, wie sie die zitierten Bestimmungen der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 enthalten, verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist und im übrigen die Bestimmungen des Katastrophenhilfsdienst-Gesetzes, LGBl. Nr. 88/1955, entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes bei der Einrichtung und Durchführung des Katastrophenhilfsdienstes der Gemeinden vorsehen.

Zu § 61: Diese Gesetzesstelle führt die Bestimmungen des Art. 119 Abs. 2 bis 4 B-VG. 1929 aus, soweit hiezu die Landesgesetzgebung zuständig ist.

Zu § 62: Diese Gesetzesstelle hält die in besonderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit von Gemeindeorganen aufrecht; insoweit kommt den §§ 43, 56 und 58 nur subsidiäre Bedeutung zu.

Zu § 63: Durch die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit wird Art. 118 Abs. 5 B-VG. 1929 ausgeführt. Das Gesetz räumt dem Gemeinderat in allen dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Angelegenheiten ein Interpellationsrecht ein. Soweit diese Angelegenheiten nicht behördlicher Natur sind, kommt dem Gemeinderat überdies auch ein Resolutionsrecht sowie die Befugnis zu, Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der dem Gemeinderat verantwortlichen Gemeindeorgane, die gegen solche Entschlüsse verstoßen, aufzuheben.

Der Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, daß andere gesetzliche Vorschriften über die Verantwortlichkeit oder die Haftung von Gemeindeorganen nicht berührt werden; unberührt bleiben daher etwa die Vorschriften über die Abberufung (§ 31), das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung, ein allfälliges Ausführungsgesetz zu Art. 23 Abs. 3 B-VG. 1929 sowie die privatrechtliche Haftung.

Zu § 64: Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 finden nur in jenen Fällen Anwendung, in denen nicht gemäß Art. II Abs. 1 und Abs. 2 Z. 26 EGVG. 1950 sowie gemäß § 1 des O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, in Verbindung mit dem Gesetz LGBl. Nr. 6/1965 der § 7 AVG. 1950 maßgeblich ist (siehe auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg. 2221 A). Dies wird auch im Abs. 7 ausdrücklich klargestellt.

Im übrigen wurden im § 64 in Übereinstimmung mit der bisherigen Gesetzeslage (§ 43 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) die Befangenheitsgründe des § 7 AVG. 1950, soweit sie im gegebenen Zusammenhang in Betracht kommen, im Interesse der Vereinheitlichung übernommen.

Die Bestimmung des Abs. 3 entspricht — hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches allerdings auf alle Kollegialorgane außer dem Gemeinderat erweitert — dem § 63 Abs. 7 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Die neuen Vorschriften des Abs. 6 wurden sinngemäß aus dem § 54 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung übernommen. Neu sind auch die Bestimmungen der Abs. 4 und 5, die zum Teil bisherige Unklarheiten beseitigen beziehungsweise, was dem Abs. 4 letzter Satz betrifft, dem § 7 Abs. 2 AVG. 1950 nachgebildet sind. Die Bestimmung des § 44 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, wonach dann, wenn der Gemeindevorstand wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlußunfähig wird, die Zuständigkeit auf die Aufsichtsbehörde übergeht, konnte nicht übernommen werden, weil einer solchen Regelung nunmehr vor allem die Bestimmung des Art. 118 Abs. 4 B-VG. 1929 über die Besorgung der Ange-

legenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entgegensteht. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit nicht in der Lage, in einer Angelegenheit Beschluß zu fassen, so bleibt — bei der aufgezogenen Verfassungsrechtslage — als letzter Behelf eben nur die Ersatzvornahme nach § 104.

Zu § 65: Die Bestimmungen über die Unterfertigung der Urkunden über Rechtsgeschäfte entsprechen weitgehend dem § 55 Abs. 2 und 3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Im Hinblick auf eine einfache und rationelle Führung der Verwaltung wurden — in Übereinstimmung mit dem § 55 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung — die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vom Anwendungsbereich dieser Vorschriften ausgenommen.

Zu § 66: Die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde hat in Durchführung der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinderat zu beschließen. Im Gesetzentwurf ist der Mindestinhalt der Geschäftsordnung umschrieben.

Zu § 67: Übereinstimmend mit der Regelung in den neueren Gemeindeordnungen (vgl. §§ 26 ff. der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41; §§ 66 ff. der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 56/1957; §§ 54 ff. der Salzburger Gemeindeordnung 1956, LGBl. Nr. 54) und den §§ 60 ff. der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung wurde der bisher einheitliche Begriff des „Gemeindegutes“ (§ 65 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) aufgegeben und wegen der Verschiedenheit der Rechtsnatur das Gemeindegut im engeren Sinn und das öffentliche Gut gesondert geregelt (§ 70 sowie §§ 71 und 72). Als Oberbegriff, der sowohl das Gemeindevermögen als auch das öffentliche Gut und das Gemeindegut umfaßt, wurde die Bezeichnung „Gemeindeeigentum“ gewählt.

Der Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem § 65 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum wurde in Übereinstimmung mit dem § 60 Abs. 3 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung an einen qualifizierten Mehrheitsbeschluß gebunden (siehe dazu Art. 117 Abs. 3 B-VG. 1929).

Zu § 68: Die Bestimmungen über das Gemeindevermögen entsprechen im wesentlichen den im § 68 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 bereits bisher für das Gemeindevermögen verankerten Grundsätzen. Die einschränkende Vorschrift des § 68 Abs. 4 erster Satz der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden; gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 hat nämlich die Gemeinde das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu

besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Dies bedeutet, wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., S. 14) ausführen, daß es der Bundes- und auch der Landesgesetzgebung verwehrt ist, auf diesem Gebiet gegenüber den Gemeinden diskriminierende Vorschriften aufzustellen.

Zu § 69: Die besondere Bedeutung wirtschaftlicher Unternehmungen der Gemeinden in finanzieller Hinsicht ist nicht nur allein unter dem Gesichtspunkt der Höhe der hierfür erforderlichen Aufwendungen, sondern zumindest im gleichen Maße darin gelegen, daß allfällige Abgänge beim Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen der Gemeinde von der Gemeinde und damit letzten Endes aus dem allgemeinen Steueraufkommen gedeckt werden müssen. Aus diesem Grunde war es — berücksichtigt man weiters, daß die Organisationsform der Gemeinde nicht hauptsächlich auf die Führung privatwirtschaftlicher Unternehmungen ausgerichtet sein kann — erforderlich und auch vertretbar, die Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen sowie deren Erweiterung und die Beteiligung einer Gemeinde an einer wirtschaftlichen Unternehmung, und zwar unabhängig von der Höhe der von der Gemeinde hierfür aufzuwendenden Mittel, an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu binden. Dieser Genehmigungsvorbehalt — der an die Stelle der Bestimmungen des § 66 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 tritt, durch die die Gemeinden in bedeutend größerem Maße Beschränkungen bei der Führung wirtschaftlicher Unternehmungen unterworfen waren — steht mit Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929, demzufolge die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper u. a. das Recht hat, innerhalb der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, nicht im Widerspruch.

Im Sinne des Art. 119 a Abs. 8 B-VG. 1929 sind die Tatbestände, bei deren Zutreffen allein die Genehmigung versagt werden darf, im Gesetzentwurf umschrieben. Sehr wesentliche Grundsätze in diesem Sinne sind die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Gegen diese hier verankerten Prinzipien würde es beispielsweise auch verstoßen, wenn der durch die Errichtung der Unternehmung verfolgte Zweck besser und wirtschaftlicher von einem anderen als von der Gemeinde erfüllt werden kann.

Zu § 70: Die gesonderten Bestimmungen über das öffentliche Gut stellen eine Neuerung dar; sie entsprechen im wesentlichen dem § 62 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung.

Zu § 71: Die neu gefaßten Vorschriften über das Gemeindegut entsprechen weitgehend den bisher im § 69 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 verankerten Grundsätzen.

Der Abs. 1 enthält die Begriffsbestimmung; hiezu wird auch auf die Ausführungen zu § 67 verwiesen. Eine vom Gemeinderat gemäß Abs. 3 über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes erlassene Satzung bedarf nun nicht mehr der Genehmigung der Landesregierung (siehe § 69 Abs. 4 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948).

Völlig neu gestaltet wurden die Bestimmungen über die Aufbringung der mit dem Bestand und der Nutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen aller Art (siehe § 69 Abs. 6 und 8 sowie § 70 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). Die neue Regelung wird von dem Grundgedanken getragen, daß sich das Gemeindegut zunächst selbst zu erhalten hat. Der Bezug von Nutzungen kommt daher nur insoweit in Betracht, als der Ertrag des Gemeindegutes die genannten Auslagen übersteigt. Da ein Ertrag, der sich nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigt, der Gemeinde zufließt (Abs. 5), entspricht es dem Gebot der Billigkeit, daß die Gemeinde dafür auch mit den ihr zugeflossenen Beträgen für die Deckung der Auslagen, soweit diese den Ertrag übersteigen, aufkommt. Der danach von der Gemeinde allenfalls zu entrichtende Betrag wurde jedoch mit der Höhe der ihr innerhalb der letzten drei Jahre zugeflossenen Erträge begrenzt (Abs. 4).

Der Abs. 7 entspricht im wesentlichen dem § 67 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 72: Die Regelung der Aufhebung des Nutzungsrechtes an zum Gemeindegut gehörigen Liegenschaften entspricht weitgehend dem § 71 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß die öffentlichen Interessen, welche die Aufhebung des Nutzungsrechtes fordern, die privaten Interessen der Nutzungsberechtigten überwiegen.

Zu § 73: Diese Gesetzesstelle regelt die Führung des Verzeichnisses des Gemeindeeigentums und die Erstellung sowie die weitere Behandlung der Vermögens- und Schuldenrechnung. Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisher im § 73 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 verankerten Grundsätzen. Das Verzeichnis des Gemeindeeigentums bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung, die ihrerseits einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde darstellt.

Der Abs. 4 enthält eine Ermächtigung der Landesregierung, die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften durch Verordnung zu treffen.

Zu § 74: Diese Gesetzesstelle enthält die allgemeinen Bestimmungen über den Gemeindevoranschlag. Die Abs. 1 bis 5 entsprechen im wesentlichen dem § 74 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Der Dienstpostenplan sowie die Voranschläge der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bilden jeweils einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages im

engeren Sinn. Mangels ausdrücklicher Sonderbestimmungen finden daher alle für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen auch auf den Dienstpostenplan und die Voranschläge der wirtschaftlichen Unternehmungen Anwendung; für die Voranschläge der Sondervermögen gemeinderechtlicher Art sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen, die gesondert zu erstellen und dem Gemeindevoranschlag anzuschließen sind, ergibt sich dasselbe aus Abs. 4 beziehungsweise § 110 Abs. 2.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Haushaltsordnung).

Zu § 75: Diese Gesetzesstelle enthält die Grundsätze für die Voranschlagserstellung. Der Abs. 1 stellt klar, daß für die Form und die Gliederung des Voranschlages die auf Grund des F-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, erlassenen Vorschriften und Richtlinien maßgeblich sind. Derzeit gelten die Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände (Bezirke als Selbstverwaltungskörper) und Gemeinden, Amtsblatt der österr. Finanzverwaltung, II. Jahrgang, Nr. 138 (eine kommentierte Ausgabe, besorgt von W. Neidl, ist im Jahre 1949 in der Österreichischen Staatsdruckerei erschienen).

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen — mit geringfügigen Änderungen — dem § 75 Abs. 3 bis 6 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 76: Die Bestimmungen des § 76 entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtslage (§ 76 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zum Abs. 3 auf Art. 117 Abs. 4 B-VG. 1929 zu verweisen. Für die in den Abs. 2 und 5 vorgesehenen Kundmachungen gilt § 94 Abs. 6.

Zu § 77: Wie bisher (§ 77 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) ist der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag samt den Beschlüssen nach § 76 Abs. 4 vom Bürgermeister unverzüglich der Aufsichtsbehörde (siehe § 99) vorzulegen. Für die Vorlage an die Aufsichtsbehörde braucht der Ablauf der im § 76 Abs. 5 festgesetzten Auflegungsfrist nicht abgewartet zu werden.

Die weitere Bestimmung des § 77 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, derzufolge der Landesregierung die Befugnis zukam, den vom Gemeinderat beschlossenen Gemeindevoranschlag abzuändern, wurde nicht aufrecht erhalten. Der Gemeindevoranschlag ist nach dem Gesetzentwurf von der Aufsichtsbehörde im Sinne der Bestimmung des § 99 Abs. 2 zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, daß der Gemeindevoranschlag den hierfür geltenden Vorschriften nicht entspricht, dann wird die Aufsichtsbehörde nach § 103 vorzugehen haben. Für den Fall, daß der Gemeindevoranschlag nicht rechtzeitig beschlos-

sen wird, trifft zunächst die Bestimmung des § 78 über das Budgetprovisorium Vorsorge. Als letzter Behelf bleibt der Aufsichtsbehörde schließlich die Ersatzvornahme nach § 104 offen.

Die Neugestaltung der Bestimmungen über das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zum Gemeindevoranschlag trägt somit dem in der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 verankerten Grundsatz der Gemeindeautonomie Rechnung.

Zu § 78: Dieser Paragraph normiert in Anlehnung an § 78 Abs. 3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 und § 67 Abs. 2 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung ein gesetzliches Budgetprovisorium bis zum Wirksamwerden eines Gemeindevoranschlags.

Zu § 79: Diese Gesetzesstelle enthält die Bestimmungen über Nachtragsvoranschläge sowie über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen, die weitgehend der bisherigen Gesetzeslage entsprechen (§ 79 Abs. 6 bis 10 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948).

Eine Kreditübertragung im Sinne des Abs. 2 liegt nicht nur dann vor, wenn die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere im Voranschlag vorgesehene Zweckbestimmungen beabsichtigt ist, sondern auch dann, wenn die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für Zweckbestimmungen beabsichtigt ist, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind.

Zu § 80: Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 79 Abs. 1, 2, 4 und 11 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 81: Die Regelung der Anweisung und des Anweisungsrechtes entspricht im wesentlichen dem § 79 Abs. 3 und 5 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Die Bestimmung des § 64 Abs. 4 über die Befangenheit gilt auch hinsichtlich der Ausübung des Anweisungsrechtes.

Zu § 82: Die Regelung entspricht den Vorschriften des § 31 Abs. 2 und des § 83 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 83: Die Bestimmungen über Kassenkredite stimmen im wesentlichen mit der bisherigen Gesetzeslage (§ 81 Abs. 4 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) überein. Die Frist für die Rückzahlung von Kassenkrediten wurde in Übereinstimmung mit dem § 72 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung neu festgesetzt.

Zu § 84: Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 wurden in Anlehnung an § 75 Abs. 7 und 8 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 und an § 70 Abs. 1 und 2 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung gestaltet.

Bereits aus den für den Gemeindevoranschlag geltenden Grundsätzen ergibt sich, daß, wenn die

Aufnahme eines Darlehens beschlossen wird, für den Schuldendienst eines Darlehens im Voranschlag beziehungsweise in einem Nachtragsvoranschlag vorzusorgen ist, so daß es hierfür keiner weiteren ausdrücklichen Vorschrift im Gesetz bedurfte.

Der Abs. 3 bindet im Sinne des Art. 119 a Abs. 8 B-VG. 1929 den Abschluß bestimmter Darlehensverträge an die aufsichtsbehördliche Genehmigung und verweist gleichzeitig auf jene Tatbestände, die allein einen Grund für die Versagung der Genehmigung bilden können.

Zu § 85: Der Abs. 1 entspricht dem § 71 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung. Durch die vorgesehene Einschränkung erscheint ein angemessener und den Interessen der Gemeinde selbst Rechnung tragender Gebrauch der Darlehensgewährung und Haftungsübernahme sichergestellt. Für den Genehmigungsvorbehalt im Abs. 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 84 verwiesen.

Zu § 86: Diese Bestimmungen entsprechen den bisher im § 80 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 verankerten Grundsätzen. Da der Begriff „Bauvorhaben“ nicht nur Hochbauten, sondern auch alle anderen Bauten umfaßt, konnte § 80 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 entfallen. Die Bestimmungen über den Genehmigungsvorbehalt mußten entsprechend Art. 119 a Abs. 8 B-VG. 1929 neu gestaltet werden. Die im § 80 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 normierte Ersatzpflicht der Gemeindeorgane konnte entfallen; siehe dazu die entsprechenden Ausführungen zu § 56.

Zu § 87: Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gemeindeordnung stellt eine Neuerung dar, erscheint jedoch im Hinblick auf das von der Gemeinde zu vertretende öffentliche Interesse sowie die von ihr zu bewirtschaftenden öffentlichen Mittel zweckmäßig. Dem Inhalt nach entspricht diese Gesetzesstelle im übrigen auch weitgehend der bisherigen Übung.

Zu § 88: Diese Gesetzesstelle gestaltet die bisher im § 84 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 enthaltenen Bestimmungen neu. Wenn die Gemeinde auf Grund besonderer Rechtsvorschriften die Kosten eines bestimmten Vorhabens zu tragen oder zu diesen beizutragen hat, so soll es ihr möglich sein, wenn dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, diese Kosten insoweit auf andere Interessenten umzulegen, als diesen aus dem Vorhaben ein besonderer Vorteil erwächst oder ein besonderer Nachteil abgewendet wird. Die näheren Bestimmungen hat der Gemeinderat in einer Beitragsordnung zu treffen.

Durch die Bestimmungen dieser Gesetzesstelle wird jedoch das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28, nicht berührt.

Zu § 89: Die Bestimmungen über den Kassenführer der Gemeinde entsprechen im wesentlichen den

bisher in § 86 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 verankerten Grundsätzen, wobei allerdings — geänderten Tatsachen und rechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragend — einige Abänderungen beziehungsweise Vereinfachungen erforderlich wurden. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend verlangt das Gesetz nun nicht mehr, daß der Kassensführer aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen ist.

Zu § 90: Die Bestimmungen über die Buchführung wurden in Anlehnung an den § 75 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung wesentlich vereinfacht (vgl. §§ 87 ff. der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). Das Gesetz enthält nunmehr nur jene grundlegenden Bestimmungen, die zur inhaltlichen Determination der von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung erforderlich sind.

Zu § 91: Die Bestimmungen über den Prüfungsausschuß entsprechen weitgehend der bisherigen Gesetzeslage (§ 94 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948); siehe im übrigen § 18 Abs. 3 sowie § 33 Abs. 2.

Zu § 92: Die Vorschriften über die Erstellung des Rechnungsabschlusses stimmen im wesentlichen mit den in den §§ 91 und 93 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 verankerten Grundsätzen sowie mit § 77 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung überein. Die Rechnungsabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde. Analog zu den Bestimmungen über den Voranschlag sind über die Gebarung der Sondervermögen gemeindefrechtlicher Art sowie über die Gebarung der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen gesonderte Rechnungsabschlüsse zu erstellen und dem Rechnungsabschluß der Gemeinde anzuschließen (Abs. 5 beziehungsweise § 110 Abs. 2).

Die Form und die Gliederung der Rechnungsabschlüsse haben sich nach den auf Grund des F-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu bestimmen (Abs. 3); hiefür gelten die entsprechenden Ausführungen zu § 75.

In Durchführung der in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Vorschriften hat die Landesregierung die nähere Regelung durch Verordnung zu treffen (Abs. 6).

Zu § 93: Diese Gesetzesstelle entspricht im wesentlichen dem § 93 Abs. 3 bis 5 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 sowie dem § 78 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung. In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zum Abs. 1 auf Art. 117 Abs. 4 B-VG. 1929 zu verweisen.

Den Beschluß über den Rechnungsabschluß hat der Bürgermeister gemäß § 94 Abs. 6 kundzumachen.

Zu § 94: Die Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen (Abs. 1 bis 4) wurden in Anlehnung an den § 80 der vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung sowie § 50 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 neu gestaltet.

Gemäß Abs. 1 bedürfen Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Rechtsvorschrift, die die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde anders regelt, ist z. B. § 44 Abs. 1 StVO. 1960 i. d. g. F. Nach dieser Bestimmung sind auch die gemäß § 94 Abs. 1 lit. d StVO. 1960 von der Gemeinde zu erlassenden Verordnungen „durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen“.

Den Bedürfnissen der Praxis folgend wird neben der Kundmachung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel auch weiterhin eine ortsübliche Verlautbarung vorgesehen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist; doch soll, um etwaigen sich daraus ergebenden Schwierigkeiten oder Unklarheiten von vornherein zu begegnen, die Vornahme beziehungsweise die Unterlassung einer derartigen Bekanntmachung auf die Rechtswirksamkeit der Verordnung keinerlei Einfluß haben. Auch bei gesetzwidriger Unterlassung der ortsüblichen Bekanntmachung wird daher die Verordnung rechtswirksam, sofern sie ordnungsgemäß durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht wurde.

Der Abs. 2 gibt dem Ordnungsgeber die Möglichkeit, in den Fällen, in denen es wegen Gefahr im Verzug notwendig ist, den Wirksamkeitsbeginn der Verordnung bereits mit einem vor dem Ablauf der Kundmachungsfrist (Abs. 3) liegenden Tag festzusetzen.

Neu ist die Bestimmung des Abs. 5, die im Interesse der Normunterworfenen und der Rechtssicherheit überhaupt Gewähr bieten soll, daß die Normunterworfenen jederzeit die Möglichkeit haben, in die geltenden Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 Einsicht zu nehmen.

Der Abs. 6 erklärt die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 auch in allen jenen Fällen für sinngemäß geltend, in denen Beschlüsse der Gemeinde, die nicht Verordnungen sind, kraft besonderer gesetzlicher Anordnung kundzumachen sind (siehe etwa § 29 Abs. 6; § 38 Abs. 3, 7 und 11; § 53 Abs. 4; § 76 Abs. 2 und 5; § 92 Abs. 4) oder in denen solche Beschlüsse die Öffentlichkeit betreffen (siehe dazu dem bisher im § 50 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 verankerten Grundsatz).

Zu § 95: Die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide anderer Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wurde, da sie sich bewährt hat, beibehalten (siehe § 96 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948). Weiters kommen dem Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gegenüber den anderen Gemeindeorganen auch die in den ver-

fahrgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse zu.

Zu § 96: Der Abs. 1 entspricht dem § 62 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Den Gegebenheiten der Praxis entsprechend räumt der Abs. 2 dem Bürgermeister die Möglichkeit ein, Bescheide der Gemeindeorgane, die zu bestimmten Leistungen oder zu Unterlassungen verpflichtet, selbst zu vollstrecken oder die Bezirkshauptmannschaft um die Vollstreckung zu ersuchen. Im übrigen entspricht der Abs. 2 inhaltlich dem § 62 Abs. 2 bis 4 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 97: Zum Abs. 1 wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf Art. 119 a Abs. 1 und 3 B-VG. 1929 verwiesen.

Da sich das Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes über die Gemeinde gemäß Art. 119 a Abs. 1 B-VG. 1929 nur auf die Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erstreckt und gemäß Art. 119 a Abs. 3 B-VG. 1929 der Landesgesetzgeber zur gesetzlichen Regelung des Aufsichtsrechtes nur insoweit zuständig ist, als die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nicht aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen, können die Bestimmungen des VII. Hauptstückes nur auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung Anwendung finden (Abs. 2).

Die Bestimmungen bezüglich die Aufsicht über die Gemeinden sind auch auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit das Aufsichtsrecht dem Land zukommt, entsprechend anzuwenden (Abs. 3). In verfassungsrechtlicher Hinsicht wird hiezu auf Art. 119 a Abs. 10 B-VG. 1929 verwiesen.

Zu § 98: Diese Gesetzesstelle enthält die Grundsätze über die Ausübung des Aufsichtsrechtes. Der erste Satz des Abs. 1 stellt dabei zwei Gebote auf, von denen das erste das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zur Gemeinde und das zweite das Verhältnis gegenüber Dritten betrifft. Der Gesagte dem Geist der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde auszuüben; für das Verhältnis Dritten gegenüber gilt der Grundsatz, daß die Aufsichtsmittel unter möglichster Schonung erworbener Rechte zu handhaben sind (Art. 119 a Abs. 7 letzter Satz B-VG. 1929). In Verfolgung dieser Gedanken ordnet daher auch der zweite Satz des Abs. 1 an, daß von verschiedenen Aufsichtsmitteln, die im Einzelfall zur Verfügung stehen, jeweils das gelindeste noch zum Ziele führende Mittel anzuwenden ist.

Mit Ausnahme der Fälle der Vorstellung und der gesetzlichen Genehmigungsvorbehalte steht niemandem ein Rechtsanspruch auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes zu.

Zu § 99: Das B-VG. 1929 enthält — ausgenommen den Fall des Art. 119 a Abs. 7 — hinsichtlich der

Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden keine einschränkenden Bestimmungen, doch dürfen Aufsichtsbehörden nur die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung berufen werden (Art. 119 a Abs. 3).

Schon nach der bisherigen Gesetzeslage (§ 96 Abs. 4 und § 96 Abs. 3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948) ist als Aufsichtsbehörde weitaus überwiegend die Landesregierung zuständig. Im besonderen brachte die Bestimmung des § 96 Abs. 3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, derzufolge die Landesregierung u. a. in allen Angelegenheiten, „die Handhabung der Gemeindeordnung betreffen“, die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Gemeinde zuständig ist, in ihrer praktischen Auswirkung eine fast umfassende Kompetenz der Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit sich. An diese Rechts- und Sachlage anknüpfend, wird nunmehr bestimmt (Abs. 1), daß die Landesregierung in allen Angelegenheiten Aufsichtsbehörde ist. Der Entwurf sieht aber vor, daß die Bezirkshauptmannschaften im gebotenen Umfange zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht herangezogen werden. So bestimmt der Abs. 2 in Anlehnung an § 108 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, daß die Bezirkshauptmannschaften im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge und die Rechnungsab-schlüsse zu überprüfen haben. Abs. 3 ermächtigt die Landesregierung, allgemein oder in einzelnen Fällen — ausgenommen nur den Fall der §§ 107 und 108 — den Bezirkshauptmannschaften die Ausübung des Aufsichtsrechtes namens der Landesregierung zu übertragen. Diese Ermächtigung des Abs. 3 ist inhaltlich dem Art. 18 B-VG. 1929 entsprechend determiniert.

Durch die Bestimmungen des § 99 ist daher sichergestellt, daß die Aufgaben der Aufsichtsbehörden zielführend unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis besorgt werden können.

Zu § 100: Diese Gesetzesstelle führt den Art. 119 a Abs. 4 B-VG. 1929 aus.

Zu § 101: Die Bestimmungen über die Verordnungsprüfung führen Art. 119 a Abs. 6 B-VG. 1929 aus. Der Abs. 2 zweiter Satz legt fest, daß die im Art. 119 a Abs. 6 B-VG. 1929 vorgeschriebene Anhörung der Gemeinde auch dann als erfolgt gilt, wenn die Gemeinde von der Landesregierung zur Abgabe einer Äußerung ausdrücklich aufgefordert wurde, eine Äußerung der Gemeinde jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Landesregierung nicht einlangt. Diese Bestimmung erweist sich als unumgänglich, um das Aufsichtsmittel der Verordnungsprüfung in der Praxis überhaupt effektiv gestalten zu können. Andernfalls wäre es nämlich der Gemeinde möglich, durch ihr Schweigen die Aufhebung der Verordnung zu verhindern, d. h. es stünde im Belieben der betreffenden Gemeinde, ob die Aufsichtsbehörde eine gesetz-

widrige Verordnung aufheben kann oder nicht. Es kann jedoch nicht der Sinn des Art. 119 a B-VG 1929 sein, die Frage, ob ein Aufsichtsmittel angewendet wird, vom Willen desjenigen abhängig zu machen, gegen den das Aufsichtsmittel ergriffen werden soll. Durch die Einräumung einer vierwöchigen Frist für die Abgabe der Äußerung und das Erfordernis der ausdrücklichen Aufforderung durch die Landesregierung wird der Gemeinde hinreichend Gelegenheit geboten, alle nach ihrer Auffassung für die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Gesichtspunkte und Argumente vorzubringen.

Eine von der Landesregierung nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist nach den für die Kundmachung von Verordnungen der Landesregierung maßgeblichen Vorschriften (siehe dazu das Gesetz über das Landesgesetzblatt und die Amtliche Linzer Zeitung, LGBl. Nr. 39/1957) kundzumachen. Darüber hinaus bestimmt Abs. 3, daß eine solche Verordnung der Landesregierung überdies von der Gemeinde unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen ist.

Zu § 102: Diese Gesetzesstelle führt Art. 119 a Abs. 5 B-VG. 1929 aus. Die Bestimmung des Abs. 2 erster Satz wurde dem § 63 AVG. 1950 nachgebildet. Grundsätzlich kommt der Vorstellung keine aufschiebende Wirkung zu; auf Ansuchen des Einschreiters hat jedoch die Gemeinde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (Abs. 3). Diese Regelung wurde dem § 30 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, nachgebildet.

Bei der neuerlichen Entscheidung ist die Gemeinde an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden (Abs. 6 erster Satz). Diese Vorschrift ergibt sich als zwingende Folgerung aus dem Grundsatz, daß es der Gemeinde freisteht, gegen die den Bescheid des Gemeindeorganes aufhebende Entscheidung der Aufsichtsbehörde Rechtsmittel zu ergreifen. Macht die Gemeinde von diesem ihrem Recht keinen Gebrauch oder unterliegt sie mit den von ihr ergriffenen Rechtsmitteln, so ist sie bei der neuerlichen Entscheidung durch den rechtskräftigen Bescheid der Aufsichtsbehörde gebunden. Es würde einem allgemeinen Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung zuwiderlaufen, wollte man der Gemeinde für solche Fälle die Möglichkeit eines „Beharrungsbeschlusses“ offen lassen.

Zu § 103: Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht im wesentlichen — mit den notwendig gewordenen Ausnahmen — dem § 99 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Da sich diese Vorschrift in der Praxis bewährt hat, bestand keine Veranlassung, von ihr abzugehen, zumal dies aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich ist. Ein Mißbrauch dieses Aufsichtsmittels steht nicht zu befürchten, da auch für seine Handhabung die Grundsätze des § 98 des Entwurfes maßgeblich sind und überdies der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung

zukommt und somit auch die Möglichkeit einer Beschwerdeführung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts offen steht (§ 109). Auf der anderen Seite erweisen sich diese Bestimmungen als erforderlich, um unterlaufene Irrtümer und Fehler korrigieren zu können.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 68 Abs. 5 AVG. 1950.

Zu § 104: Diese Gesetzesstelle regelt das Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme und beschränkt dieses im Einklang mit Art. 119 a Abs. 7 zweiter Satz B-VG. 1929 auf die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen (siehe dazu § 68 Abs. 3 AVG. 1950) unbedingt notwendigen Maßnahmen. Um dem im Art. 119 a Abs. 1 B-VG. 1929 vorgeschriebenen Ziel der staatlichen Aufsicht entsprechen zu können, erweist sich das Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme in diesem Umfange als unentbehrlich. Wie nämlich die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) treffend ausführen, hat die staatliche Kontrolle der Selbstverwaltung eine negative und eine positive Seite. Die negative Seite ist darauf ausgerichtet, daß die Gesetze nicht verletzt werden; die positive hingegen zielt darauf ab, daß die Gemeinde die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt. Dieser doppelten Kontrolle entsprechen verschiedene Aufsichtsmittel: einerseits repressive Maßnahmen, andererseits als konstruktive Maßnahme die Ersatzvornahme für den Fall der Nichterfüllung einer Aufgabe. Die Ersatzvornahme hat zur Folge, daß an die Stelle der säumigen im eigenen Wirkungsbereich zum Handeln berufenen Gemeinde die staatliche Behörde tritt, die nun zum handelnden Subjekt auf der Bühne des eigenen Wirkungsbereiches wird. Zu beachten ist noch, daß für die Frage, ob im einzelnen Fall vom Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme Gebrauch gemacht werden soll, auch die im § 98 Abs. 1 (insbesondere zweiter Satz) enthaltenen Grundsätze über die Ausübung des Aufsichtsrechtes maßgeblich sind.

Der Abs. 3 trifft Vorsorge für jene Fälle, in denen der Aufsichtsbehörde durch Maßnahmen nach Abs. 1 über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehende Kosten erwachsen. Es erscheint nur billig, daß derartige Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

Zu § 105: Diese Gesetzesstelle führt Art. 119 a Abs. 2 B-VG. 1929 aus und entspricht im wesentlichen auch der bisherigen Regelung im § 101 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Abs. 3).

Der Abs. 4 entspricht § 101 Abs. 6 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 106: Die Bestimmungen des § 102 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 über die genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte konnten im Hinblick auf Art. 119 a Abs. 8 B-VG. 1929 nicht aufrecht erhalten werden. Danach dürfen nämlich nur jene von der Gemeinde in eigenem Wirkungsbereich zu treffenden Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sieht der Abs. 1 für gewisse Rechtsgeschäfte der Gemeinde, und zwar nicht zuletzt im Interesse der Gemeinden selbst (Hintanhaltung einer unvertretbaren Verschuldung, auch im Hinblick auf die allfälligen Rückwirkungen hinsichtlich der Streuung der Bedarfszuweisungsmittel), die aufsichtsbehördliche Genehmigung vor, die jedoch regelmäßig erst dann erforderlich wird, wenn der Gegenstand des Rechtsgeschäftes eine bestimmte betragliche Grenze übersteigt.

Der Abs. 2 enthält jene Tatbestände, deren Vorliegen die Voraussetzung für die Versagung der Genehmigung bildet. Sind diese Tatbestände nicht gegeben, so hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu erteilen. Die Bestimmungen des Abs. 2 beziehen sich ausdrücklich nur auf die im Abs. 1 lit. a bis f aufgezählten Genehmigungsfälle. Soweit nämlich Genehmigungsvorbehalte in anderen Gesetzesstellen ausgesprochen sind, enthalten diese jeweils auch die Versagungsgründe.

Der Abs. 3 stellt klar, daß genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam werden, und enthält die damit im Zusammenhang notwendigen Bestimmungen. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung dieser Fragen gründet sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG. 1929.

Der Abs. 4 entspricht dem § 102 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948.

Zu § 107: In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist auf Art. 119 a Abs. 7 erster Satz B-VG. 1929 zu verweisen. Die Auflösung des Gemeinderates ist nur unter den im Gesetzentwurf umschriebenen Voraussetzungen zulässig, wobei überdies deutlich zum Ausdruck kommt, daß — auch im Sinne der Bestimmungen des § 98 Abs. 1 zweiter Satz — dieses Aufsichtsmittel nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn mit gelinderen Mitteln die Ziele der staatlichen Aufsicht nicht erreicht werden können.

Zu § 108: Die Abs. 1 bis 3 treffen Vorsorge für die Fortführung der Verwaltung der Gemeinde nach der Auflösung des Gemeinderates bis zur Angelobung des vom neuen Gemeinderat gewählten Bürgermeisters. Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den bisher im § 106 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 verankerten Grundsätzen.

Lediglich zur Anfechtung des Auflösungsbescheides bleibt dem aufgelösten Gemeinderat seine

Funktion gewahrt; er kann daher auch nach der Auflösung noch zu Sitzungen zusammentreten, doch dürfen diese nur die Frage der Anfechtung des Auflösungsbescheides zum Gegenstand haben. Neben dem Gemeinderat steht die Anfechtung des Auflösungsbescheides, ohne daß dies besonders im Gesetz verankert werden mußte, auch jedem einzelnen Mitglied des aufgelösten Gemeinderates zu (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3169/1957: „Das passive Wahlrecht erschöpft sich nicht in dem Recht, gewählt zu werden, sondern schließt auch das Recht in sich, gewählt zu bleiben. Maßnahmen, welche sich gegen die Ausübung eines durch Wahl empfangenen Mandates kehren, berühren die individuelle Rechtssphäre des Mandatars. Die Auflösung des Gemeinderates setzt auch dem Wirken des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes ein Ende. Der Verfassungsgerichtshof hat daher die Legitimation jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates zur Bekämpfung des Auflösungsbescheides bejaht.“).

Zu § 109: Nach Abs. 1 ist für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde das AVG. 1950 anzuwenden. Der Abs. 2 führt Art. 119 a Abs. 9 erster Halbsatz B-VG. 1929 aus und stellt außerdem klar, daß im Verfahren nach den §§ 102 und 103 auch jenen Personen Parteistellung zukommt, die als Parteien an dem von den Organen der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren. Der Abs. 3 führt Art. 119 a Abs. 9 zweiter Halbsatz B-VG. 1929 aus.

Zu § 110: Diese Gesetzesstelle tritt an die Stelle der bisherigen §§ 72 und 110 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, umfaßt demnach sowohl die Ortschaften mit Sondervermögen als auch das sogenannte Gemeindegliedervermögen. Bei der Neufassung dieser Bestimmungen mußte auf dem grundlegenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4229/1962 aufgebaut werden, durch das die bis dahin nicht unbestrittene Rechtslage klargestellt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich in diesem Erkenntnis in eindeutiger Weise ausgesprochen, daß das Vermögen der durch Art. II § 1 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung, GBl. für das Land Österreich Nr. 408/1938, mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelösten Ortschaften, Fraktionen und ähnlichen innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art unmittelbar auf Grund dieser Verordnung auf die betreffenden Gemeinden übergegangen ist. Diese Vermögensschaften stehen daher im Gemeindegliedertum und genießen somit auch den Schutz des Art. 5 StGG., RGBl. Nr. 142/1867.

Der Abs. 1 enthält die Begriffsbestimmung. Danach bildet jenes Vermögen, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 72 oder § 110 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 gesondert verwaltet wurde, das Sondervermögen gemeinderechtlicher Art. Damit ist zugleich ausgesagt, daß neues Sonderver-

mögen gemeinderechtlicher Art nicht mehr begründet werden kann.

Grundsätzlich ist das Sondervermögen gemeinderechtlicher Art von den für die Verwaltung des Gemeindegutes zuständigen Organen der Gemeinde zu verwalten. Auf Verlangen der Berechtigten (Abs. 3) ist jedoch das Sondervermögen gemeinderechtlicher Art auf Grund einer Satzung von besonderen, von den Berechtigten aus ihrer Mitte zu wählenden Organen zu verwalten. Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates, die jedoch nur aus genau umschriebenen Gründen versagt werden darf. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt solcher Satzungen enthalten die Abs. 3 und 4. Die Bestimmungen des Abs. 5 entsprechen den bisher im § 72 Abs. 5 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 verankerten Grundsätzen.

Der Abs. 7 stellt ausdrücklich klar, daß es der Gemeinde und den Berechtigten nach wie vor unbenommen ist, wie bisher auf privatrechtlicher Basis Vereinbarungen über die Auseinandersetzung des Sondervermögens gemeinderechtlicher Art zu treffen; solche Vereinbarungen können das Ziel haben, ein Sondervermögen zu teilen und es so teils in Gemeindevermögen (§ 68) und teils in Privatvermögen überzuführen. Darüber hinaus könnte eine derartige Regelung, wenn es sich als notwendig erweisen sollte, auch durch Landesgesetz getroffen werden. In dieser Hinsicht tritt somit gegenüber der bisherigen Rechtslage keinerlei Änderung ein.

Zu § 111: Diese Gesetzesstelle enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen; dies bedeutet u. a., daß in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Berufung an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde auch in bereits anhängigen Verfahren nicht mehr möglich ist, sondern nur der Rechtsbehelf der Vorstellung offensteht. Ebenso sind in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im fraglichen Zeitpunkt an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde bereits eingebrachte Rechtsmittel, über die noch keine Entscheidung ergangen ist, als Vorstellung zu behandeln.

Zu § 112: Der Abs. 1 entspricht dem § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962.

Während individuelle Normen nicht mit dem Wegfall ihrer generellen Rechtsgrundlage unter-

gehen, werden nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Durchführungsverordnungen bei Wegfall des sie tragenden Gesetzes gegenstandslos (siehe z. B. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2326/1952, 2344/1952). Die in Durchführung der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 mit Verordnung der Landesregierung erlassene Kanzlei- und Geschäftsordnung, LGBl. Nr. 29/1949, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 9/1952 tritt daher zugleich mit der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 außer Kraft.

Die oberösterreichischen Gemeinden haben sich zur Vertretung ihrer Interessen im Oberösterreichischen Gemeindebund beziehungsweise in der Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes zusammengeschlossen. Diesen beiden Vertretungskörpern kommt in ihrem Aufgabenbereich eine im Interesse der Öffentlichkeit gar nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung zu. Es ist daher verständlich und durchaus positiv zu bewerten, daß die beiden Organisationen danach streben, daß das ihnen bisher von der Landesregierung selbstverständlich und vorbehaltlos eingeräumte Recht darauf, vor der Beschlußfassung über generelle, die allgemeinen Gemeindeinteressen berührenden Gesetzgebungsakte, gehört zu werden, auch durch die gesetzgebende Körperschaft des Landes dokumentiert wird. Diesen Bestrebungen wird durch den unten beantragten Resolutionsbeschluß Rechnung getragen. Damit wird gleichzeitig die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen gesetzgebender Körperschaft und Vollziehung des Landes Oberösterreich einerseits und der Gesamtheit der oberösterreichischen Gemeinden andererseits unterstrichen.

1. Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem eine Gemeindeordnung für die oberösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut erlassen wird (Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 — O. ö. GemO. 1965), beschließen.

2. Resolution:

Die Landesregierung wird ersucht, bei der Ausarbeitung von Entwürfen zu Landesgesetzen, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, vor einer Beschlußfassung über die Vorlage an den Landtag in jedem Falle den Oberösterreichischen Gemeindebund und die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes zu hören.

Linz, am 26. November 1965.

Dr. Zamponi
Obmann

Bernaschek
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem eine Gemeindeordnung für die oberösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut erlassen wird (Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 — O. ö. GemO. 1965).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.**Die Gemeinde.****1. Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.****Begriff und rechtliche Stellung.**

(1) Das Land Oberösterreich gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

§ 2.**Name.**

(1) Die Änderung des Namens einer Gemeinde bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur aus öffentlichen Rücksichten versagt werden, insbesondere wenn der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist. Die Landesregierung hat den neuen Namen einer Gemeinde im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Bei der Vereinigung, Trennung oder Neubildung von Gemeinden sind die Namen der Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) beziehungsweise durch Landesgesetz (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2) zu bestimmen. Vor der Bestimmung eines Gemeindepnamens sind die beteiligten Gemeinden zu hören.

§ 3.**Stadt- und Marktgemeinden.**

(1) Die Landesregierung kann Gemeinden mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere wenn diese selbst oder eine Ortschaft in ihrem Bereich ein Marktrecht bereits besitzen, oder Gemeinden, denen eine besondere kulturelle oder historische Bedeutung zukommt, auf deren Antrag zum Markt erheben; sie führen die Bezeichnung „Markt-gemeinde“.

(2) Gemeinden, denen eine über das Ausmaß nach Abs. 1 wesentlich hinausragende Bedeutung zukommt, können auf ihren Antrag von der Landesregierung zur Stadt erhoben werden; sie führen die Bezeichnung „Stadtgemeinde“.

(3) Die Erhebung zum Markt oder zur Stadt ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Über die Erhebung ist eine Urkunde auszustellen, die vom Landeshauptmann unter Beifügung des Landessiegels zu fertigen ist.

§ 4.

Wappen und Gemeindefarben.

(1) Das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens verleiht die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde.

(2) Die Verleihung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und Abbildung des Gemeindegewappens zu enthalten hat. Die Urkunde ist vom Landeshauptmann unter Beifügung des Landessiegels zu fertigen.

(3) Der Gemeinderat kann über Antrag die Verwendung des Gemeindegewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen und ein abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist.

(4) Die Gemeinde ist zur Führung von Gemeindefarben befugt, deren Festsetzung dem Gemeinderat obliegt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur aus öffentlichen Rücksichten in Beziehung auf den Symbolgehalt der Farben versagt werden.

§ 5.

Siegel.

(1) Die Gemeinden haben im Gemeindegewappensiegel die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde) sowie den Namen der Gemeinde zu führen.

(2) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, können auch das Wappen im Gemeindegewappensiegel führen.

2. Abschnitt.

Gemeindegebiet.

§ 6.

Gebietsänderungen.

(1) Änderungen des Gemeindegebietes (§§ 7 bis 10) dürfen nur aus öffentlichen Interessen, insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Gemeinden erfolgen, wobei jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen ist, daß jede der beteiligten Gemeinden nach der Gebietsänderung fähig ist, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Ebenso ist auf die wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Einwohner Rücksicht zu nehmen und eine Teilung von Katastralgemeinden tunlichst zu vermeiden.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 (Fassung Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205) werden hiedurch nicht berührt.

§ 7.

Grenzänderungen.

(1) Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, bedürfen einer Verordnung der Landesregierung. Eine solche Verordnung darf nur bei Vorliegen übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden erlassen werden.

(2) Zu Änderungen in den Grenzen von Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Landesgesetz erforderlich.

(3) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde hat die Landesregierung die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden durch Verordnung zu regeln. Ein solcher Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten der Grenzänderung gestellt werden. Bei der Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vor- und Nachteile, die den beteiligten Gemeinden durch die Grenzänderung erwachsen, soweit als möglich ausgeglichen werden.

§ 8.

Vereinigung.

(1) Zwei oder mehrere aneinander grenzende Gemeinden können bei Vorliegen übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse durch Verordnung der Landesregierung zu einer Gemeinde vereinigt werden.

(2) Zur Vereinigung zweier oder mehrerer aneinander grenzender Gemeinden gegen den Willen beteiligter Gemeinden ist ein Landesgesetz erforderlich.

(3) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

§ 9.

Trennung.

(1) Eine Gemeinde kann bei Vorliegen eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses, der auch einen Plan über die vollständige vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu enthalten hat, durch Verordnung der Landesregierung in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt werden. In der Verordnung ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln. Hierbei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vor- und Nachteile, die den neu zu bildenden Gemeinden durch die Trennung erwachsen, soweit als möglich ausgeglichen werden.

(2) Zur Trennung einer Gemeinde gegen ihren Willen ist ein Landesgesetz erforderlich. In diesem ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln.

(3) Die Trennung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung sind mit dem gleichen Zeitpunkt in Wirksamkeit zu setzen.

§ 10.

Aufteilung und Neubildung.

(1) Die Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden, so daß sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhört, bedarf eines Landesgesetzes.

(2) Die Neubildung einer Gemeinde aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden bedarf eines Landesgesetzes.

(3) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung in den Fällen der Abs. 1 und 2 hat durch Landesgesetz zu erfolgen.

§ 11.

Grenzstreitigkeiten.

(1) Den Grenzverlauf zwischen zwei oder mehreren Gemeinden, der unter diesen strittig ist, hat die Landesregierung durch Verordnung festzustellen.

(2) Die Landesregierung hat über Antrag einer Gemeinde oder von Amts wegen die Zuständigkeit zur vorläufigen Verwaltung im strittigen Gebiet bis zur Erledigung der Grenzstreitigkeit unter Bedachtnahme auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu regeln.

§ 12.

Gemeinsame Bestimmungen.

(1) Gebietsänderungen (§§ 7 bis 10) dürfen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

(2) In den Fällen der §§ 8 und 9 und des § 10 Abs. 2 sind die Bestimmungen des § 108 sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 7 kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen, wenn nach der Gebietsänderung der Gemeinderat nicht mehr als repräsentative Vertretung der Gemeinde angesehen werden kann. Dasselbe gilt in den Fällen des § 10 Abs. 1 hinsichtlich jener Gemeinden, denen ein Gebiet zugewachsen ist. Wird der Gemeinderat aufgelöst, so sind die Bestimmungen des § 108 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Kosten einer Gebietsänderung (§§ 7 bis 10) haben die beteiligten Gemeinden zu tragen. Kommt eine Vereinbarung zwischen diesen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Gebietsänderung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die den beteiligten Gemeinden durch die Gebietsänderung erwachsenden Vor- und Nachteile.

3. Abschnitt.

Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverbände.

§ 13.

Verwaltungsgemeinschaften.

(1) Gemeinden desselben politischen Bezirkes können auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse ihre Geschäfte in gemeinschaftlicher

Geschäftsführung besorgen (Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft den Interessen der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden zuwiderläuft oder die ordnungsgemäße Erfüllung der gemeinschaftlich zu besorgenden Aufgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Der selbständige Bestand der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit.

(4) Die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beteiligten Gemeinden nicht in der Lage sind, die bisher gemeinschaftlich besorgten Aufgaben ordnungsgemäß allein zu besorgen. Die Landesregierung kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Anhören der beteiligten Gemeinden auch gegen deren Willen auflösen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der gemeinschaftlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist.

§ 14.

Gemeindeverbände.

(1) Soweit nicht die Bundesgesetzgebung zuständig ist, kann durch Landesgesetz für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der nach Maßgabe der Gesetze zulässigen Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(2) Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.

4. Abschnitt.

Gemeindemitglieder; Ehrungen durch die Gemeinde.

§ 15.

Gemeindemitglieder.

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Ihre besonderen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Gesetz.

§ 16.

Ehrungen durch die Gemeinde.

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen.

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich im Sinne des Abs. 1 besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Ein solcher Beschluß ist mit Dreiviertelmehrheit zu fassen und

bedarf dann, wenn eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, zum Ehrenbürger ernannt werden soll, der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch den Beschluß Bundes- oder Landesinteressen oder das Ansehen der Gemeinde gefährdet oder verletzt werden.

(3) Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

(4) Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde.

5. Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

§ 17.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Organe der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat (die Ausschüsse gemäß § 44 Abs. 2);
- b) der Gemeindevorstand (Stadtrat — § 24 Abs. 5);
- c) der Bürgermeister.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die neben den im Abs. 1 genannten Organen andere Organe der Gemeinde vorsehen, werden hiedurch nicht berührt.

§ 18.

Gemeinderat.

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden

	bis zu 300 Wahlberechtigten	9,
	von 301 bis zu 750 Wahlberechtigten	13,
	von 751 bis zu 1300 Wahlberechtigten	19,
	von 1301 bis zu 3000 Wahlberechtigten	25,
	von 3001 bis zu 5000 Wahlberechtigten	31,
	mit über 5000 Wahlberechtigten	37.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten ist nach dem Stand des gemäß den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung abgeschlossenen Wählerverzeichnisses zu bestimmen.

(3) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten; er hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse, die mindestens drei betragen muß, festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus seiner Mitte zu wählen. Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Prüfungsausschuß (§ 91) einzurichten. In die Ausschüsse, ausgenommen den Prüfungsausschuß, kann der Gemeinderat auch fachkundige Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme berufen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

(5) Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates enthält die Gemeindewahlordnung.

§ 19.

Funktionsperiode.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit seine Auflösung beschließen. In diesem Fall sind die Bestimmungen des § 108 sinngemäß anzuwenden.

(3) Wenn innerhalb der Funktionsperiode die Neuwahl des Gemeinderates notwendig wird, bleibt der neu gewählte Gemeinderat nur für den Rest dieser Funktionsperiode im Amt.

§ 20.

**Konstituierende Sitzung des Gemeinderates;
Angelobung.**

(1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates ist vom bisherigen Bürgermeister unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 23 Abs. 1 lit. d so rechtzeitig einzuberufen, daß sie spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag stattfinden kann.

(2) Sind nicht wenigstens drei Viertel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen oder hat sich nachträglich ein Teil der Erschienenen entfernt und sinkt dadurch die Zahl der Anwesenden unter drei Viertel der Mitglieder, bevor die Angelobung beendet ist, so hat der bisherige Bürgermeister binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zunächst hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des neu gewählten Gemeinderates die konstituierende Sitzung zu leiten und sofort die Angelobung vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben dem Vorsitzenden und dieser hat vor dem versammelten Gemeinderat mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) haben die Angelobung in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten.

(5) Nach der Angelobung hat der Vorsitzende zu berechnen, wie viele Mandate im Gemeindevorstand den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zukommen (§ 26 Abs. 2). Der Vorsitzende hat bei der Berechnung zwei Vertrauensmänner aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Gemeinde-

rates nach dem Verhältnis der Mandatsverteilung im Gemeinderat zuzuziehen und sodann das Ergebnis der Berechnung bekanntzugeben. Hierauf ist die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Wahl des Bürgermeisters;
2. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. Festsetzung der Anzahl der Bürgermeisterstellvertreter und Wahl der Bürgermeisterstellvertreter.

(6) Nach der Wahl des Bürgermeisters hat dieser den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen (Amtsantritt).

§ 21.

Enden des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates.

Das Mandat eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Gemeinderates endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates;
- c) durch Auflösung des Gemeinderates;
- d) durch Mandatsverzicht;
- e) durch Mandatsverlust.

§ 22.

Mandatsverzicht.

Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 23.

Mandatsverlust.

(1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig:

- a) wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte, oder wenn ein solcher Umstand nachträglich bekannt wird;
- b) wenn es seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt;
- c) wenn es die Angelobung nicht in der im § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise leistet;
- d) wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Angelobung entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können;
- e) wenn es sich ohne triftigen Grund trotz Aufforderung durch den Bürgermeister weigert, sein Mandat auszuüben; als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges aufeinanderfolgendes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates, ohne das Fernbleiben durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können.

(2) Den Verlust des Mandates hat die Landesregierung in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren mit Bescheid auszusprechen. Mit der Einleitung dieses Verfahrens oder nach einem Beschluß des Gemeinderates, mit dem der Mandatsverlust ge-

mäß Art. 141 Abs. 1 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beim Verfassungsgerichtshof beantragt wurde, hat die Landesregierung das betreffende Mitglied des Gemeinderates bis zur Entscheidung über den Mandatsverlust zu suspendieren, sofern die Suspendierung nicht ohnedies gemäß § 35 von Gesetzes wegen eintritt. Ergeht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, so tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache im Sinne dieses Absatzes allenfalls ergangene Entscheidung der Landesregierung außer Kraft; ein bei der Landesregierung anhängiges Verfahren ist einzustellen.

§ 24.

Gemeindevorstand.

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, aus einem bis höchstens drei Bürgermeisterstellvertretern und aus den übrigen Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder beträgt in den Gemeinden

mit 9	oder 13	Gemeinderatsmitgliedern 3,
mit 19		Gemeinderatsmitgliedern 4,
mit 25		Gemeinderatsmitgliedern 6,
mit 31		Gemeinderatsmitgliedern 7,
mit 37		Gemeinderatsmitgliedern 9.

(2) Die Anzahl der Bürgermeisterstellvertreter ist im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 1 vom Gemeinderat nach den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung festzusetzen.

(3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Funktionsperiode gewählt. Der Bürgermeister hat jedoch seine Funktion bis zum Amtsantritt (§ 20 Abs. 6) des Bürgermeisters der nächsten Funktionsperiode fortzuführen.

(4) Der Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in Anwesenheit des Gemeinderates in die Hand des Bezirkshauptmannes oder seines Beauftragten mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(5) In Städten (§ 3 Abs. 2) führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung „Stadtrat“.

§ 25.

Wahl des Bürgermeisters.

(1) Der Bürgermeister ist von den Mitgliedern des Gemeinderates auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen.

(2) Wahlvorschläge können nur von jenen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden, denen nach den Bestimmungen des § 26

Abs. 2 Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt. Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen.

(3) Kommt bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates nicht zustande, so ist eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, so ist eine engere Wahl oder — unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 — eine dritte Wahl durchzuführen.

(4) Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Wahl die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist derjenige in die engere Wahl einzubeziehen, der auf dem Wahlvorschlag jener Wahlpartei aufscheint, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, so entscheidet die Höhe der Parteisummen. Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Unter Parteisummen sind die Summen der gültigen Stimmen zu verstehen, die bei der Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen Wahlparteien entfallen sind.

(5) In der engeren Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl nicht auf die nach Abs. 4 bestimmten Personen entfällt, ist ungültig.

(6) Wurde bei der zweiten Wahl nur ein Wahlvorschlag erstattet und hat sich für diesen keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ergeben, so ist eine dritte Wahl durchzuführen. Hierbei sind Wahlvorschläge im Sinne des Abs. 2 einzubringen. In der dritten Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Ergibt sich bei der engeren oder bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, so gilt derjenige als gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener Wahlpartei aufscheint, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, so entscheidet die Höhe der Parteisummen (Abs. 4 letzter Satz). Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist.

(8) Werden keine oder nur ungültige Wahlvorschläge eingebracht, so können für jedes Mitglied des Gemeinderates, das einer Wahlpartei angehört, der ein Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt, Stimmen abgegeben werden. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sowie 7 sinngemäß Anwendung.

§ 26.

Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

(1) Nach der Wahl des Bürgermeisters ist die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

vorzunehmen. Wie viele Mandate hiebei den einzelnen Wahlparteien zukommen, bestimmt sich nach Abs. 2. Der Bürgermeister ist auf die Liste seiner Wahlpartei anzurechnen.

(2) Die Zahl der den einzelnen Wahlparteien zukommenden Mandate im Gemeindevorstand ist wie folgt zu berechnen: Die Zahlen der Mandate der einzelnen Wahlparteien im Gemeinderat sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind, nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leit Zahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl zu numerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leit zahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Wahlpartei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Gemeinderat enthalten ist. Gibt die Berechnung unter Zugrundelegung der Mandate der einzelnen Wahlparteien im Gemeinderat nicht den Ausschlag, so sind der Berechnung die Parteisummen (§ 25 Abs. 4 letzter Satz) zugrunde zulegen. Ergeben sich auch hienach auf ein Mandat gleiche Ansprüche, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist.

(3) Für die Wahl hat jede Wahlpartei, der gemäß Abs. 1 noch unbesetzte Mandate im Gemeindevorstand zukommen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Wahlhandlung schriftlich einen Wahlvorschlag zu überreichen, der so viele Namen zu enthalten hat, wie dieser Wahlpartei noch unbesetzte Mandate im Gemeindevorstand zukommen. Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind je in einem Wahlgang von den Gemeinderatsmitgliedern jener Wahlpartei, die den Wahlvorschlag erstattet hat, zu wählen.

§ 27.

Wahl der Bürgermeisterstellvertreter.

(1) Die Bürgermeisterstellvertreter sind aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 26 Abs. 1) auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen, die jeweils von den Wahlparteien einzubringen sind, deren Gemeinderatsmitglieder im Sinne der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 zur Wahl der betreffenden Bürgermeisterstellvertreter berufen sind. Die Wahlparteien haben ihren Wahlvorschlag vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen.

(2) Ist nur ein Bürgermeisterstellvertreter zu wählen, so ist er von den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu wählen.

(3) Sind zwei Bürgermeisterstellvertreter zu wählen, so ist der erste Bürgermeisterstellvertreter von den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten, der zweite Bürgermeisterstellvertreter von den Gemeinderatsmitgliedern der zweitstärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu wählen. Verfügt jedoch die zweitstärkste Wahlpartei über weniger als ein Sechstel der Mandate im Gemeinderat,

so ist der zweite Bürgermeisterstellvertreter von allen Gemeinderatsmitgliedern nach den im § 25 bestimmten Grundsätzen zu wählen.

(4) Sind drei Bürgermeisterstellvertreter zu wählen, so hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wie viele Bürgermeisterstellvertreter nach den im § 26 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeder Wahlpartei zukommen. Die Reihenfolge, in der die Bürgermeisterstellvertreter den Bürgermeister zu vertreten haben, bestimmt sich nach der Leitzahl. Jeder der Bürgermeisterstellvertreter ist von den Gemeinderatsmitgliedern jener Wahlpartei, der der betreffende Bürgermeisterstellvertreter zukommt, in einem eigenen Wahlgang zu wählen. Verfügt jedoch die zweitstärkste Wahlpartei über wenigstens ein Sechstel der Mandate im Gemeinderat, so kommt ihr zumindest der dritte Bürgermeisterstellvertreter zu.

(5) Verfügt eine nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 zur Wahl eines Bürgermeisterstellvertreters berufene Wahlpartei nicht mehr über ein auf diese Stelle wählbares Mitglied des Gemeindevorstandes, so ist der betreffende Bürgermeisterstellvertreter von den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei, die noch über ein wählbares Mitglied des Gemeindevorstandes verfügt, zu wählen.

§ 28.

Passives Wahlrecht in den Gemeindevorstand; Unvereinbarkeit.

(1) Zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes können nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden, die einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehören, der ein Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt, und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von dieser Wahlpartei vorgeschlagen werden.

(2) Personen, die nach § 61 Abs. 4 ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes enthoben wurden, sind auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtswirksamkeit der Enthebung in einen Gemeindevorstand nicht wählbar.

(3) Ehegatten sowie Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehören.

§ 29.

Gemeinsame Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes.

(1) Wahlvorschläge im Sinne der §§ 25 bis 27 sind nur gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit jener Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet sind, die der Wahlpartei angehören, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berechtigt ist. Ein Mitglied des Gemeinderates kann für die Besetzung einer Stelle im Gemeindevorstand (§§ 25 bis 27) innerhalb eines Wahlganges nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet es mehrere, so sind alle von ihm geleisteten Unterschriften ungültig.

(2) Für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der

dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

(3) Wird bei Wahlen gemäß § 26 von einer Wahlpartei, die allein zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt ist, kein oder nur ein ungültiger Wahlvorschlag eingebracht oder sind bei solchen Wahlen nicht mindestens zwei Drittel der dabei wahlberechtigten Mitglieder des Gemeinderates anwesend, so geht das Recht der Besetzung der für die betreffende Wahlpartei in Frage kommenden Mandate für diesen Wahlgang auf den gesamten Gemeinderat über, wobei jedoch nicht nur die der betreffenden Wahlpartei angehörenden Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind. In einem solchen Fall ist jedes dieser Mandate in einem eigenen Wahlgang zu besetzen. Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 bis 5 sowie 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für Wahlen gemäß § 27 sinngemäß.

(5) Ist bei Wahlen die Stärke der Wahlparteien maßgebend, so ist bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses zunächst die Anzahl der Mandate im Gemeinderat heranzuziehen. Gibt dies nicht den Ausschlag, so sind die Parteisummen (§ 25 Abs. 4 letzter Satz) heranzuziehen. Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist.

(6) Der Bürgermeister hat jede Wahl in den Gemeindevorstand unverzüglich kundzumachen.

(7) Der Bürgermeister hat jede Wahl in den Gemeindevorstand und jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes jeweils unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, die hierüber der Landesregierung zu berichten hat.

§ 30.

Erledigung des Mandates eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes.

(1) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes wird erledigt:

- a) durch Mandatsverzicht (Abs. 2);
- b) durch Mandatsverlust (Abs. 3).

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam.

(3) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes wird seines Mandates verlustig:

- a) mit dem Enden seines Mandates als Mitglied des Gemeinderates;
- b) wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der seine Wählbarkeit in den Gemeindevorstand gehindert hätte, oder wenn ein solcher Umstand nachträglich bekannt wird;
- c) wenn ein Verbotgrund im Sinne des § 28 Abs. 3 nachträglich hervorkommt oder eintritt;
- d) wenn es die Angelobung nicht in der im § 24 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise leistet;

e) durch Abberufung (§ 31);

f) durch Amtsverlust (§ 61 Abs. 4).

(4) Der Verlust des Mandates tritt im Falle des Abs. 3 lit. a von Gesetzes wegen ein. In den Fällen des Abs. 3 lit. b bis e gilt § 23 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Das Mandat als Mitglied des Gemeinderates wird durch die Erledigung des Mandates als Mitglied des Gemeindevorstandes — ausgenommen den Fall des Abs. 3 lit. a — nicht berührt.

(6) Die Suspendierung (§ 23 Abs. 2) eines Mitgliedes des Gemeinderates bewirkt unmittelbar auch die Suspendierung als Mitglied des Gemeindevorstandes.

§ 31.

Abberufung.

(1) Der Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder können von ihrem Mandat im Gemeindevorstand auf Grund eines Mißtrauensantrages abberufen werden.

(2) Der Mißtrauensantrag kann von jenen Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden, die bei der Wahl des betreffenden Mitgliedes des Gemeindevorstandes stimmberechtigt waren. Ist ein solches Mitglied verhindert oder inzwischen ausgeschieden, so ist an seiner Stelle das Ersatzmitglied beziehungsweise das nachberufene Mitglied antragsberechtigt. Der Mißtrauensantrag ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er ist gültig, wenn er von wenigstens zwei Drittel der Antragsberechtigten unterschrieben ist. Das Mitglied des Gemeindevorstandes, auf das sich der Antrag bezieht, ist weder antrags- noch unterschriftsberechtigt.

(3) Über einen nach den vorstehenden Bestimmungen gültig eingebrachten Mißtrauensantrag ist in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, die spätestens binnen acht Wochen anzuberaumen ist, in geheimer Abstimmung Beschluß zu fassen. Für diesen Beschluß ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Hierbei sind jene Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt, die gemäß Abs. 2 zur Stellung des Mißtrauensantrages berufen sind.

(4) Die der Aufsichtsbehörde gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes zustehenden Aufsichtsbefugnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 32.

Nachwahl.

(1) Ist das Mandat eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erledigt, so ist die freigewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

(2) Für Nachwahlen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß. Den Nachwahlen ist die nach § 20 Abs. 5 berechnete Mandatsverteilung zugrunde zu legen.

§ 33.

Wahlen in Ausschüsse und in Organe außerhalb der Gemeinde.

(1) Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sind für die Wahl der

Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

(2) In den Prüfungsausschuß (§ 91) sind drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu wählen. Ist danach eine Wahlpartei, die über wenigstens ein Sechstel der Mandate im Gemeinderat verfügt, im Prüfungsausschuß nicht vertreten, so ist der Prüfungsausschuß um ein Mitglied (Ersatzmitglied) dieser Wahlpartei zu erweitern.

(3) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter, sofern nicht der Gemeinderat selbst den Obmann und den Obmannstellvertreter gewählt hat. Der Obmann und der Obmannstellvertreter sind mit absoluter Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder zu wählen.

(4) Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sind für die Wahl der Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde, die vom Gemeinderat zu beschicken sind, sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Diese Vertreter müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder sie müssen wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein, es sei denn, daß sich aus den Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist, etwas anderes ergibt.

§ 34.

Entschädigung.

(1) Das Amt der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, des Bürgermeisters, der Bürgermeisterstellvertreter und der übrigen Vorstandmitglieder ist ein Ehrenamt.

(2) Dem Bürgermeister gebührt eine vom Gemeinderat festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Neben dieser gebührt ihm nur der Ersatz der Reisekosten, der über Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines angemessenen Bauschbetrages gewährt werden kann. Bei Festsetzung der Aufwandsentschädigung ist auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters, die erhöhte Aufwendung und den Verdienstentgang gebührend Rücksicht zu nehmen.

(3) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann auch einem Bürgermeisterstellvertreter und einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes durch Beschluß des Gemeinderates eine angemessene Aufwandsentschädigung zuerkannt werden. In einem solchen Fall gelten im übrigen die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

(4) Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeinderates sowie jenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, denen nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 eine Aufwandsentschädigung nicht zukommt, gebührt der Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen Barauslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes, die über Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines angemessenen Bauschbetrages für die Teil-

nahme an einer Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes gewährt werden können.

§ 35.

Nichtausübung des Mandates.

(1) Wird gegen ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates oder gegen ein Mitglied des Gemeindevorstandes wegen einer nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so darf es für die Dauer des Strafverfahrens, des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sein Mandat nicht ausüben.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, den Bürgermeister von der Einleitung oder Beendigung eines Verfahrens nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Solange Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates ihr Mandat nicht ausüben dürfen, sind an ihrer Stelle Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 36.

Vertretung des Bürgermeisters.

(1) Der Bürgermeister ist im Falle seiner Verhinderung vom Bürgermeisterstellvertreter beziehungsweise von den Bürgermeisterstellvertretern in der nach § 27 sich ergebenden Reihenfolge zu vertreten.

(2) Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Bürgermeisterstellvertreter zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage und wird dadurch das Tätigwerden des Gemeinderates verhindert, so kommt dem an Jahren jeweils ältesten Gemeinderatsmitglied jener Wahlpartei, der der Bürgermeister angehört, die Zuständigkeit zur Einberufung des Gemeinderates und die Funktion des Bürgermeisters im Gemeinderat zu.

§ 37.

Gemeindeamt.

(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes. In dieser Funktion sind ihm der vom Gemeinderat zu bestellende Leiter des Gemeindeamtes, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamtes unterstellt.

(2) In Gemeinden mit über zehntausend Einwohnern (bei Zugrundelegung des letzten Volkszählungsergebnisses) ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter zum Leiter des Gemeindeamtes zu bestellen.

(3) In Städten führt das Gemeindeamt die Bezeichnung „Stadtamt“, in Marktgemeinden „Marktgemeindeamt“.

(4) Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln.

§ 38.

Volksbefragung.

(1) Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die Behandlung einer bestimmten in

seinen Aufgabenbereich (§ 43) fallenden Angelegenheit vom Vorliegen des Ergebnisses einer Volksbefragung in der Gemeinde abhängig zu machen. Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies von mehr als einem Drittel der wahlberechtigten Gemeindemitglieder hinsichtlich einer bestimmten Frage verlangt wird.

(2) Die Bestellung von Gemeindeorganen, die Angelegenheiten der Gemeindebediensteten sowie behördliche Entscheidungen und Verfügungen dürfen nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(3) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann bei der Gemeinde einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung über eine bestimmte Frage niederschriftlich einbringen. Am Tag nach der Einbringung dieses Antrages ist der Wortlaut der Frage sowie die erforderliche Mindestzahl von Anträgen wahlberechtigter Gemeindemitglieder, die sich diesem Begehren anschließen müssen, und der hierbei einzuhaltende Vorgang vom Bürgermeister kundzumachen.

(4) Alle Anträge, die hinsichtlich desselben Fragewortlautes innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Kundmachung des ersten Antrages, beim Gemeindeamt persönlich zur Niederschrift gegeben werden, zählen im Sinne des Abs. 1. Sie sind jeweils spätestens am übernächsten Tag nach der Errichtung der Niederschrift nach Prüfung durch den Bürgermeister nach der Reihenfolge der Errichtung fortlaufend zu numerieren und in eine Liste einzutragen. Die Liste hat Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf des Antragstellers sowie das Datum der Errichtung der Niederschrift zu enthalten und ist bis zum Ablauf der vierwöchigen Frist zur Antragstellung, im Falle der Durchführung der Volksbefragung bis zum Ablauf des Tages der Volksbefragung öffentlich im Gemeindeamt aufzulegen.

(5) Im Beschluß auf Vornahme einer Volksbefragung beziehungsweise spätestens eine Woche nach Errichtung jener Niederschrift, durch welche die zur Vornahme der Volksbefragung erforderliche Mindestzahl von Anträgen erreicht wird, hat der Gemeinderat den Tag der Volksbefragung festzusetzen. Hiefür darf nur ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag nach Ablauf der Auflegungsfrist für das Wählerverzeichnis vorgesehen werden.

(6) Der Gegenstand der Volksbefragung muß vom Gemeinderat oder vom Antragsteller bei der Errichtung der ersten Niederschrift in Form einer Frage so formuliert werden, daß die Beantwortung nur mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(7) Der Tag der Volksbefragung ist zugleich mit der zur beantwortenden Frage vom Bürgermeister kundzumachen. Binnen einer Woche ab dem Kundmachungstag sind die Wählerverzeichnisse öffentlich aufzulegen; die Auflegungsfrist beträgt eine Woche. Wahlausweise sind nicht auszustellen.

(8) Die Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Anders bezeichnete Stimmzettel sind ungültig. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“, so sind alle ungültig; lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen.

(9) Die für die Gemeinderatswahl bestehenden Sprengel- und Gemeindewahlbehörden haben die Volksbefragung durchzuführen. Gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(10) Soweit im vorstehenden nichts besonderes bestimmt ist, sind für das Verfahren bei der Volksbefragung die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(11) Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom Bürgermeister unverzüglich kundzumachen; die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

II. HAUPTSTUCK.

Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 39.

Einteilung des Wirkungsbereiches.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

§ 40.

Eigener Wirkungsbereich.

(1) Gemäß Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 umfaßt der eigene Wirkungsbereich neben den im § 1 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(2) Gemäß Art. 118 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sind der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929); örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde; örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundes-eigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 102 — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, ein Aufsichtsrecht zu.

(4) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach § 41.

§ 41.

Ortspolizeiliche Verordnungen.

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Übertretungen sind vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geld bis eintausend Schilling oder mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Ortspolizeiliche Verordnungen nach Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

§ 42.

Übertragener Wirkungsbereich.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Bestrafung von Verwaltungsübertretungen ist eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

III. HAUPTSTÜCK.

Zuständigkeit und Geschäftsführung der Gemeindeorgane.

1. Abschnitt.

Gemeinderat.

§ 43.

Aufgaben.

Dem Gemeinderat obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

§ 44.

Ausschüsse.

(1) Hat der Gemeinderat für einzelne Zweige der Verwaltung Ausschüsse eingerichtet, so obliegt diesen die Vorberatung und die Antragstellung für die Beschlußfassung durch den Gemeinderat, sofern dieser die Angelegenheit nicht unmittelbar behandelt.

(2) Der Gemeinderat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, diesen Ausschüssen auch das ihm zustehende Beschlußrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen; ausgenommen von dieser Übertragung sind die behördlichen Aufgaben sowie die Beschlußfassung in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (V. Hauptstück). Der Gemeinderat kann eine übertragene Zuständigkeit wieder an sich ziehen.

§ 45.

Einberufung von Sitzungen.

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderates sind vom Bürgermeister einzuberufen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats anzuberaumen.

(3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderates ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens fünf Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderates nachweisbar zuzustellen; werden diese zu Hause oder in ihrem Geschäft nicht angetroffen, so ist die Verständigung einem eigenberechtigten Hausgenossen zuzustellen. Bei einer Verständigung durch die Post ist die Ersatzzustellung (§ 23 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950) zulässig.

§ 46.

Tagesordnung.

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen einen solchen, der nach Abs. 2 aufzunehmen war, von der Tagesordnung abzusetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, am Schluß der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

§ 47.

Anwesenheitspflicht.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Mitglieder des Gemeinderates, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hierbei kann von den Vorschriften des § 45 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.

(2) Mitglieder des Gemeinderates können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 48.

Vorsitz.

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderates hat der Bürgermeister zu führen.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 49.

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden.

(1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem

Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, daß er den Redner dennoch hören will.

(2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

(4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 50.

Beschlußfähigkeit.

(1) Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlußfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

(2) Konnte ein Verhandlungsgegenstand bereits zum zweiten Mal wegen Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates nicht erledigt werden, so hat der Bürgermeister für diesen Verhandlungsgegenstand eine weitere Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist; hierauf ist bei der Einberufung dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Wenn der Gemeinderat infolge der Erledigung von Gemeinderatsmandaten, für die zur Berufung auf die erledigten Stellen in Betracht kommende Ersatzmitglieder nicht mehr vorhanden sind, beschlußunfähig wird, hat die Landesregierung den Gemeinderat aufzulösen. In diesem Fall sind die Bestimmungen des § 108 anzuwenden.

§ 51.

Abstimmung.

(1) Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen. Wenn es der Gemeinde-

rat besonders beschließt oder wenn dies gesetzlich festgelegt ist, ist geheim mit Stimmzetteln oder namentlich abzustimmen. Ferner ist geheim abzustimmen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

(4) Soll durch einen Beschluß einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, daß der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 52.

Wahlen.

Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, daß der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

§ 53.

Öffentlichkeit.

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, daß jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates verlangt und vom Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeindefinanzrechnung behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Die Beratung und die Beschlußfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderates ist vom Bürgermeister fünf Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Stunde des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 kundzumachen.

§ 54.

Verhandlungsschrift.

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten

Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefaßten Beschlüsse und für jeden Beschluß die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;

6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(3) Die Verhandlungsschrift ist nach der Abfassung vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift aufliegt, Einwendungen zu erheben. Noch in dieser Sitzung hat der Gemeinderat zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift abzuändern ist. Werden keine Einwendungen erhoben, so hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes beziehungsweise mit dem Beschluß über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

(6) Die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.

(7) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Die Bestimmungen des Abs. 6 über die Einsichtnahme und die Herstellung von Abschriften finden auf diese keine Anwendung.

(8) Auf Verlangen einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist dieser binnen sechs Wochen nach der Sitzung des Gemeinderates eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hievon sind Verhandlungsschriften über Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden.

§ 55.

Geschäftsführung der Ausschüsse.

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Der Obmann hat von jeder Sitzung den Bürgermeister zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Ausschub ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluß der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 und 2 sowie 4 und 5 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Ausschusses und vom Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift offen.

(6) Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß.

2. Abschnitt.

Gemeindevorstand.

§ 56.

Aufgaben.

(1) Der Gemeindevorstand kann in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten vorberaten und Anträge an den Gemeinderat stellen.

(2) Unbeschadet der ihm sonst durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Gemeindevorstand ferner:

1. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 0,5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
2. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0,5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, sowie die Bewilligung von Zahlungserleichterungen;
3. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn deren Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 0,5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt;
4. die Erlassung von Richtlinien für und die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen;
5. die Aufnahme von Bediensteten für länger als drei, höchstens aber für zwölf Monate, sowie die Lösung solcher Dienstverhältnisse.

(3) Ist der Gemeindevorstand bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlußunfähig, so geht seine Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über. Bei Beschlußfähigkeit wegen Befangenheit gilt jedoch § 64 Abs. 3.

§ 57.

Geschäftsführung.

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens drei Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Gemeindevorstand faßt seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 und 2 sowie 4 und 5 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes und vom Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift offen.

(4) Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß.

3. Abschnitt.

Bürgermeister.

§ 58.

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

(2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften obliegen dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ferner

1. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, einschließlich der Handhabung der Ortspolizei, jedoch mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen;
2. Notanordnungen (§ 60);
3. die Durchführung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse (§ 59);
4. die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen; zur Verwaltung zählen auch die zur laufenden Geschäftsführung erforderlichen Anschaffungen;
5. die Aufnahme von Bediensteten für nicht länger als drei Monate sowie die Lösung solcher Dienstverhältnisse.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in

seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder des Gemeindevorstandes an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach § 63 Abs. 1 verantwortlich. § 81 Abs. 2 wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 59.

Durchführung kollegialer Beschlüsse; Hemmung der Durchführung.

(1) Der Bürgermeister hat die von den Kollegialorganen gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse durchzuführen; falls diese aber an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden sind, hat er die Genehmigung vorher einzuholen.

(2) Erachtet jedoch der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorganes ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt gefährden könnte, so hat er mit der Durchführung dieses Beschlusses innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten. Der Beschluß darf frühestens vier Wochen nach dem neuerlichen Beschluß durchgeführt werden, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde früher mitteilt, daß sie keinen Anlaß zum Einschreiten findet.

§ 60.

Notanordnungen.

(1) Kann bei Gefahr im Verzug der Beschluß des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde eingeholt werden, so hat der Bürgermeister diese Maßnahmen anstelle des sonst zuständigen Kollegialorganes zu treffen; er hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die Genehmigung dieses Kollegialorganes nachträglich einzuholen.

(2) Durch eine Maßnahme nach Abs. 1 darf — unbeschadet der Bestimmungen des § 80 Abs. 3 — der Gemeindevoranschlag nicht abgeändert werden.

§ 61.

Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde werden vom Bürgermeister besorgt.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder des Gemeindevorstandes an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

(3) Der Bürgermeister ist in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zu-

ständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(4) Wegen Gesetzesverletzungen sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Abs. 1 und 2 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden.

4. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 62.

Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gemeindeorgane in den §§ 43, 56 und 58 gelten nur insoweit, als nicht in besonderen Vorschriften anderes bestimmt ist.

§ 63.

Verantwortlichkeit.

(1) Der Bürgermeister und die anderen Organe der Gemeinde (§ 17), bei Kollegialorganen auch deren Mitglieder, sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(2) In diesen Angelegenheiten ist der Gemeinderat befugt, die im Abs. 1 genannten Organe beziehungsweise deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen; weiters kann der Gemeinderat seinen Wünschen über die Besorgung nicht behördlicher Angelegenheiten in Entschließungen Ausdruck geben und Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der im Abs. 1 genannten Organe, die gegen eine solche Entschließung verstoßen, aufheben.

(3) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden andere gesetzliche Vorschriften über die Verantwortlichkeit oder die Haftung von Organen der Gemeinde nicht berührt.

§ 64.

Befangenheit.

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlußunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlußfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die im Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen nicht berührt.

§ 65.

Urkunden.

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu unterfertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

(2) Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluß des Gemeinderates oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so ist überdies in der Urkunde die Beschlußfassung beziehungsweise die Genehmigung unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates ersichtlich zu machen.

§ 66.

Geschäftsführung.

(1) Der Gemeinderat hat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Anträge auf Erlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge (§ 46 Abs. 3) eingebracht werden. Die Geschäftsordnung kann vom Gemeinderat nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder abgeändert werden. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang (wie die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, die Berichterstattung, die Wortmeldungen und eine Beschränkung der Rednerliste und der Redezeit) zu treffen.

(2) Die kollegialen Organe der Gemeinde können Organe des Gemeindeamtes oder fachkundige Personen, die nicht Organe des Gemeindeamtes sind, ihren Sitzungen beiziehen. Der Leiter des Gemeindeamtes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

IV. HAUPTSTÜCK.

Gemeindeeigentum.

§ 67.

Begriff des Gemeindeeigentums.

(1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die ihr zustehenden Rechte bilden das Gemeindeeigentum. Es besteht aus dem Gemeindevermögen, dem öffentlichen Gut und dem Gemeindegut.

(2) Die Erträgnisse des Gemeindevermögens und des öffentlichen Gutes fließen der Gemeinde zu. Für die Erträgnisse des Gemeindegutes gilt § 71.

(3) Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum ist nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses zulässig.

§ 68.

Gemeindevermögen.

(1) Alles Gemeindeeigentum, das nicht öffentliches Gut oder Gemeindegut ist, bildet das Gemeindevermögen.

(2) Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert tunlichst ungeschmälert zu erhalten. Es ist sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten. Das gesamte ertragsfähige Gemeindevermögen ist überdies derart zu verwalten, daß bei der gebotenen Vorsicht und Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gemeinde der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

(3) Die Gebarung des Gemeindevermögens bildet einen Bestandteil des ordentlichen Haushaltes; das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes zu erhalten. Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder bei wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes anzusammeln (Erneuerungs-, Erweiterungsrücklagen).

§ 69.

Wirtschaftliche Unternehmungen.

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten und betreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und wenn die Unternehmung nach Art und Umfang unter Beachtung der Grundsätze der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Die Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Unternehmung gemäß Abs. 1 nicht gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmungen einer Gemeinde sowie für die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung.

§ 70.

Öffentliches Gut.

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Sofern sich nicht aus besonderen Vorschriften oder Rechtstiteln anderes ergibt, steht die Benutzung des öffentlichen Gutes allen in gleicher Weise zu.

§ 71.

Gemeindegut.

(1) Gemeindegut ist jenes Gemeindeeigentum, das der gemeinschaftlichen Nutzung durch einen bestimmten Kreis von Berechtigten gewidmet ist.

(2) Sofern sich nicht aus besonderen Vorschriften oder nachgewiesenen Rechtstiteln anderes ergibt, darf kein Nutzungsberechtigter aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist, und dürfen Nutzungen aus dem Gemeindegut Nutzungsberechtigten auf Rechnung künftiger Jahre nicht angewiesen werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Grund und im Rahmen der bestehenden Übung und unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Satzungen über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes festsetzen. In diesen Satzungen sind Art und Ausmaß des Nutzungsrechtes und der Kreis der Berechtigten zu umschreiben.

(4) Die mit dem Bestand und der Nutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen aller Art (wie Steuern, zur Erhaltung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderliche Aufwendungen, Betriebskosten) sind zunächst aus dem Ertrag des Gemeindegutes zu decken. Auslagen, die darüber hinausgehen, sind von den Nutzungsberechtigten anteilmäßig aufzubringen; sind jedoch der Gemeinde Erträge im Sinne des Abs. 5 zugeflossen, so ist die Gemeinde verpflichtet, diese Auslagen bis zur Höhe jenes Betrages zu tragen, der ihr innerhalb der letzten drei Jahre zugeflossen ist. Die von den Nutzungsberechtigten danach aufzubringenden Auslagen hat der Bürgermeister mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Der Ertrag des Gemeindegutes, der sich nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigt, fließt der Gemeinde zu.

(6) Über Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindegutes entscheidet der Gemeinderat.

(7) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Bodenreform werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nicht berührt.

§ 72.

Aufhebung des Nutzungsrechtes.

(1) Die Gemeinde kann das Nutzungsrecht an zum Gemeindegut gehörigen Liegenschaften, soweit öffentliche Interessen die privaten Interessen der Nutzungsberechtigten überwiegen, wie für Bauzwecke oder Umwandlung in eine volkswirtschaftlich höhere, der Art des Nutzungsrechtes nicht entsprechende Kulturgattung, gegen Widmung einer anderen Liegenschaft aufheben.

(2) Derartige Beschlüsse sind vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Bodenreform werden hiedurch nicht berührt.

§ 73.

Verzeichnis des Gemeindeeigentums; Vermögens- und Schuldenrechnung.

(1) Der Bürgermeister hat über das gesamte Eigentum der Gemeinde einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen ein Verzeichnis zu führen.

(2) Auf Grund dieses Verzeichnisses des Gemeindeeigentums hat der Bürgermeister die Vermögens- und Schuldenrechnung zu erstellen. Diese hat den Bestand am Beginn und am Ende des Rechnungsjahres sowie die während des Rechnungsjahres eingetretenen Änderungen zu umfassen; sie bildet einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde. Vor der öffentlichen Auflegung des Rechnungsabschlusses (§ 92 Abs. 4) hat der Prüfungsausschuß die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums zu überprüfen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sinngemäß.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

V. HAUPTSTÜCK.

Gemeindehaushalt.

1. Abschnitt.

Gemeindevoranschlag.

§ 74.

Allgemeines.

(1) Die Führung des Gemeindehaushaltes hat nach dem Gemeindevoranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, daß er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Der vom Gemeinderat gleichzeitig festzusetzende Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages.

(2) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind Wirtschaftspläne (Voranschläge) zu erstellen, die einen wesentlichen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bilden.

(4) Für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind jeweils gesonderte Voranschläge zu erstellen und dem Gemeindevoranschlag anzuschließen. Für diese Voranschläge gelten die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(5) Ergeben sich aus den Voranschlägen der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen Abgänge, für die in ihren Einkünften die Bedeckung nicht gefunden werden kann, so sind die Abgänge als Ausgabeposten in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen, wenn die Gemeinde zur Abgangsdeckung verpflichtet ist. Überschüsse in den Voranschlägen der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind in den Gemeindevoranschlag als Einnahmeposten aufzunehmen, wenn die Gemeinde darauf einen Anspruch hat.

(6) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

§ 75.

Grundsätze der Voranschlagserstellung.

(1) Die Form und die Gliederung des Voran-schlages bestimmen sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, erlassenen Vorschriften und Richtlinien.

(2) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hiefür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im übrigen sind die Einnahmen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuer-einnahmen mit einem höheren als dem dem bis-herigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Haus-haltsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei un-verändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände einen höheren Steuerertrag gesichert erscheinen lassen. Bei Ände-rungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnermäßig ergebenden Mehrein-nahmen nicht hinausgegangen werden.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich be-gründeten unabweislichen Jahreserfordernis veran-schlagt werden.

(4) Soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich hiedurch nicht gefährdet wird, sind zweckgebundene Rücklagen anzulegen oder jährliche Zuführungen zu diesen zu veranschlagen.

(5) Die Ausgaben des ordentlichen und des außer-ordentlichen Haushaltes sind mit den Einnahmen auszugleichen. Im außerordentlichen Haushalt dür-fen Ausgaben, die nicht voll durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeträge aus dem or-dentlichen Haushalt ausgeglichen werden, nicht vor-gesehen werden. Wenn die Gesamtheit der veran-schlagten Ausgaben die Gesamtheit der Einnahmen überschreitet, hat der Bürgermeister in den Entwurf des Gemeindevoran-schlages auch die Vorschläge

zur Herstellung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben (Deckung des Abganges) aufzunehmen.

§ 76.

Erstellung und Beschlussfassung.

(1) Der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat den Entwurf des Gemeindevoranschlags vorzulegen. Er hat den Entwurf so zeitgerecht zu erstellen, daß der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluß fassen kann. Wenn irgend möglich ist daher der Entwurf dem Gemeinderat sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

(2) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der Entwurf des Gemeindevoranschlags durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflegungsfrist gegen den Entwurf schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen.

(3) Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

(4) Gleichzeitig hat der Gemeinderat die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen und die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen festzusetzen.

(5) Der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag und die nach Abs. 4 gefaßten Beschlüsse sind durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.

§ 77.

Vorlage an die Aufsichtsbehörde.

Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Gemeindevoranschlag samt den Beschlüssen nach § 76 Abs. 4 unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 78.

Voranschlagsprovisorium.

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt,

- a) alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlussfassung bedarf, im Ausmaß des Vorjahres zu erheben;

- c) zur Leistung der Ausgabebetrag auf einmal zu den Grenzen des § 83 einen Kästl die Mittel zur bedingt erforderlichen Ausmaß auszusammeln.

§ 79.

Nachtragsvoranschlag.

(1) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, daß die Gebarung mit einem Fehlbetrag abschließen wird, so hat der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrages zum Gemeindevoranschlag zur Beschlußfassung vorzulegen und die zur Bedeckung und zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlußfassung durch den Gemeinderat. Für Kreditüberschreitungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, sofern sie insgesamt 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages übersteigen. Das gleiche gilt für Kreditübertragungen.

(3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 80.

Durchführung des Gemeindevoranschlages.

(1) Der Gemeindevoranschlag samt den allfälligen Nachtragsvoranschlägen bildet die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Über Ausgabenbeträge (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluß des Haushaltsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. Jedoch dürfen Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Haushaltsjahr gehörigen Zeitraum beziehen oder deren Rechts- und Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Haushaltsjahr fällt, bis 31. Jänner des nachfolgenden Jahres für Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres angeordnet werden (Auslaufmonat).

(2) Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(3) Auf Grund einer Notanordnung (§ 60) kann der Bürgermeister eine im Gemeindevoranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Ausgabe im unvermeidlichen Ausmaß bestreiten, sofern sie 5 v. H. der gesamten veranschlagten Ausgaben nicht übersteigt. Der Bürgermeister hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

§ 81.

Anweisung und Anweisungsrecht.

(1) Die Verfügung über die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) erfolgt durch schriftliche Anweisung. Die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fälligen Ausgaben, ebenso das Unterlassen der Anweisung fälliger Ausgaben sowie jede andere Gebarung zum Zwecke der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung, wie insbesondere die Abhebung von Krediten vor ihrer endgültigen Verwendung zwecks Hinterlegung, sind unzulässig.

(2) Das Anweisungsrecht steht dem Bürgermeister zu. Mit Zustimmung des Gemeinderates kann er jedoch — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — einem Mitglied des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes oder einem Gemeindebediensteten das Anweisungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.

(3) Der Anweisungsberechtigte bedarf zu Ausgaben, die im Gemeindevoranschlag oder Nachtragsvoranschlag zwar vorgesehen sind, die aber den Betrag von 1 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres im Einzelfall überschreiten, der Bewilligung des Gemeindevorstandes.

§ 82.

Bestreitung der Gemeindeausgaben.

(1) Die zur Bedeckung der Ausgaben der Gemeinde bestimmten Steuereinnahmen und sonstigen Abgaben werden durch die Bundes- beziehungsweise Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind vorerst die Erträgnisse dieses Vermögens hiezu zu verwenden.

§ 83.

Kassenkredite.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlages kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten die Bestimmungen des § 84 nicht.

§ 84.

Aufnahme von Darlehen und von Krediten in laufender Rechnung.

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Gemeindevoranschlages zur Bestreitung eines außergewöhnlichen und unabwendbaren Bedarfes aufnehmen, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt, die Verzinsung und Tilgung des Darlehens mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen und die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben sowie ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet wird.

(2) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen. Werden Darlehen aufge-

nommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, so sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.

(3) Der Abschluß eines Darlehensvertrages bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Aufnahme dieses Darlehens der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Darlehensaufnahme die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt würden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für die Aufnahme von Krediten in laufender Rechnung sinngemäß.

§ 85.

Gewährung von Darlehen; Haftungübernahmen.

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Darlehensnehmer nachweist, daß die ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung des Darlehens gesichert sind.

(2) Der Abschluß eines Darlehensvertrages durch die Gemeinde bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Gewährung dieses Darlehens der Gesamtstand an Darlehensforderungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Darlehensgewährung die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Haftungen durch die Gemeinde sinngemäß.

§ 86.

Bauvorhaben.

(1) Bei einem Bauvorhaben der Gemeinde und bei einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben bedarf der Beschluß über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der — auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilte — Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt oder wenn von der Gemeinde zur Aufbringung des Geldbedarfes eine Bedarfszuweisung (§§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45) angesprochen wird. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert würde oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre oder wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird. Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf die Gemeinde keinerlei auf

das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung bezügliche vertragliche Verpflichtungen eingehen.

(2) Ergibt sich durch eine Änderung des Bauvorhabens eine Überschreitung des genehmigten Finanzierungsplanes, so ist ein neuer Finanzierungsplan zu beschließen, der gleichfalls der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegt.

§ 87.

Vergabe von Arbeiten und Lieferungen.

Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie für die in ihrer Verwaltung stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind, wenn ihr Wert mehr als fünfzigtausend Schilling, höchstens aber dreihunderttausend Schilling beträgt, durch beschränkte Ausschreibung, wenn ihr Wert aber dreihunderttausend Schilling übersteigt, durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse (wie Naturkatastrophen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Epidemien) oder wegen der Art der Arbeiten oder Lieferungen eine andere Art der Vergabe geboten erscheint.

§ 88.

Kostenumlegung auf Interessenten.

(1) Ist die Gemeinde auf Grund besonderer Rechtsvorschriften verpflichtet, für bestimmte Vorhaben die Kosten zu tragen oder zu diesen beizutragen, so kann die Gemeinde, wenn dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, diese Kosten insoweit auf andere Interessenten umlegen, als diesen aus dem Vorhaben ein besonderer Vorteil erwächst oder ein besonderer Nachteil abgewendet wird.

(2) Die näheren Bestimmungen hat, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, der Gemeinderat in einer Beitragsordnung zu treffen, die einen einheitlichen objektiven Schlüssel (wie Grundstücksgröße, Einheitswert, Länge des anrainenden Grundstückes, erlangter Vorteil oder abgewendeter Nachteil) über die Umlegung solcher Kosten auf die Interessenten zu enthalten hat.

2. Abschnitt.

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

§ 89.

Kassenführer.

(1) Die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde obliegt dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer. Steht ein geeigneter Gemeindebediensteter zur Verfügung, so ist dieser zum Kassenführer zu bestellen.

(2) Der Bürgermeister und jeder sonstige Anweisungsberechtigte (§ 81 Abs. 2) dürfen weder die Gemeindekasse führen noch für Rechnung der Gemeinde Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

(3) Der Kassenführer darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur auf schriftliche, eigenhändig unterfertigte Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 81 Abs. 2) leisten.

(4) Der Bürgermeister hat die Geschäftsführung des Kassenführers laufend zu überwachen.

§ 90.

Buchführung.

(1) Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geeignet ist.

(2) Die näheren Bestimmungen, die sich aus den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Buchführung, insbesondere einer ordnungsgemäßen Erstellung des Rechnungsabschlusses ergeben, hat die Landesregierung mit Verordnung zu treffen.

§ 91.

Prüfungsausschuß.

(1) Der Gemeinderat hat die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen zu überwachen. Er hat hiezu aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Prüfungsausschuß zu bestellen. Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Kassenführer dürfen dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuß hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Gemeindeeigentums (§ 73) zu überzeugen.

(3) Der Prüfungsausschuß hat diese Gebarungsprüfung nicht nur an Hand der Rechnungsabschlüsse, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten.

(4) Vor der Vorlage des Berichtes an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.

3. Abschnitt.

Rechnungsabschluß.

§ 92.

Erstellung des Rechnungsabschlusses.

(1) Der Bürgermeister hat nach Abschluß jedes Haushaltsjahres (Rechnungsjahres) über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluß zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, dem Gemeinderat vorzulegen.

(2) Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind gleichfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) zu erstellen; sie

bilden einen wesentlichen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde.

(3) Die Form und die Gliederung des Rechnungsabschlusses bestimmen sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, erlassenen Vorschriften und Richtlinien. Der Rechnungsabschluß hat den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung und die Vermögens- und Schuldenrechnung (§ 73 Abs. 2) zu umfassen.

(4) Der Rechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflegungsfrist gegen den Rechnungsabschluß schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen.

(5) Über die Gebarung der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind jeweils gesonderte Rechnungsabschlüsse zu erstellen und dem Rechnungsabschluß der Gemeinde anzuschließen. Für diese Rechnungsabschlüsse gelten die für den Rechnungsabschluß der Gemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(6) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 5 enthaltenen Vorschriften hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

§ 93.

Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß.

(1) Die Beratung und Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß obliegen dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Die Grundlage für die Beschlußfassung des Gemeinderates bildet der nach § 91 Abs. 3 erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

(2) Ergeben sich gegen den Rechnungsabschluß Anstände, so hat der Gemeinderat die zu ihrer Behebung notwendigen Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu erledigen, daß dieser spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann.

VI. HAUPTSTÜCK.

Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren.

§ 94.

Kundmachung.

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(2) Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen beginnt frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Bei Gefahr im Verzug kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden,

daß ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages. Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Neben der Kundmachung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und ohne Einfluß auf die Rechtswirksamkeit sind Verordnungen der Gemeinde vom Bürgermeister auch auf andere Art ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

(4) Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Gemeindeamtstafel nicht zuläßt, sind im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung kundzumachen.

(5) Der Text geltender Verordnungen ist im Gemeindeamt zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, sinngemäß auch für alle jene Fälle, in denen die Kundmachung von anderen Beschlüssen der Gemeinde gesetzlich angeordnet ist oder solche Beschlüsse die Öffentlichkeit berühren.

§ 95.

Instanzenzug.

(1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Gemeinderat über Berufungen gegen Bescheide anderer Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Er übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Gegen Bescheide des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches steht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft und in weiterer Folge an die Landesregierung offen.

§ 96.

Vollstreckung.

(1) Fällige Gemeindeabgaben sowie sonstige Geldleistungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den für die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinden geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Die Verpflichtung zu anderen Leistungen und Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950 selbst zu vollstrecken oder die Bezirkshauptmannschaft um deren Vollstreckung zu ersuchen.

VII. HAUPTSTÜCK.

Staatliche Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich; Schutz der Selbstverwaltung.

§ 97.

Aufsichtsrecht.

(1) Das Land übt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Alle Bestimmungen dieses Hauptstückes sind nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung anzuwenden. Für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung sind die hierfür geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften maßgeblich.

(3) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese unter Abs. 1 fallende Aufgaben besorgen, entsprechend anzuwenden.

§ 98.

Ausübung des Aufsichtsrechtes.

(1) Das Aufsichtsrecht ist unter möglichster Beachtung auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer in den Fällen des § 102 niemandem ein Rechtsanspruch zu; in den Fällen des § 106 steht nur der Gemeinde ein Rechtsanspruch zu.

§ 99.

Aufsichtsbehörden.

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft hat im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge und die Rechnungsabschlüsse, nachdem sie ihr gemäß § 77 beziehungsweise § 93 Abs. 3 vorgelegt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(3) Weiters kann die Landesregierung, ausgenommen den Fall der §§ 107 und 108, die Bezirkshauptmannschaften allgemein oder in einzelnen Fällen zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im Namen der Landesregierung ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

§ 100.

Auskunftspflicht.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Diese ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann auch durch amtliche Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.

§ 101.

Verordnungsprüfung.

(1) Die von der Gemeinde erlassenen Verordnungen hat der Bürgermeister unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(2) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Die Anhörung der Gemeinde gilt auch dann als erfolgt, wenn die Gemeinde von der Landesregierung zur Abgabe einer Äußerung ausdrücklich aufgefordert wurde und die Äußerung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Landesregierung einlangt.

(3) Eine von der Landesregierung nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen.

§ 102.

Vorstellung.

(1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges dagegen Vorstellung erheben. Jeder letztinstanzliche Bescheid eines Gemeindeorganes hat einen Hinweis auf die Vorstellung und eine Belehrung über die Einbringung — Abs. 2 erster Satz — zu enthalten (Vorstellungsbelehrung).

(2) Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch bei der Gemeinde einzubringen; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unter Anschluß der Verwaltungsakten und ihrer Stellungnahme unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Einlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese jedoch von der Gemeinde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schade eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft

die Gemeinde eine solche Verfügung, so hat sie hiervon die Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Falle einzustellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen; die Aufhebung wird jedoch erst sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides der Aufsichtsbehörde an die Gemeinde wirksam.

(6) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Wird diese Entscheidung vor Ablauf der im Abs. 5 bezeichneten Frist getroffen, so bewirkt sie das Außerkrafttreten des von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheides.

§ 103.

Aufhebung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der Gemeindeorgane.

(1) Außer den Fällen der §§ 101 und 102 können rechtskräftige Bescheide sowie Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Gemeindeorgane, die den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder über Antrag aufgehoben werden.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren können jedoch Bescheide aus den Gründen der Erlassung durch eine unzuständige Behörde oder durch eine nicht richtig zusammengesetzte Kollegialbehörde nicht mehr aufgehoben werden. Diese Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

§ 104.

Ersatzvornahme.

(1) Erfüllt die Gemeinde eine ihr gesetzlich obliegende Aufgabe nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen unbedingt notwendigen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst treffen.

(2) Vor Durchführung solcher Maßnahmen ist der Gemeinde eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu setzen.

(3) Der Aufsichtsbehörde durch Maßnahmen nach Abs. 1 erwachsene, über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehende Kosten sind der Gemeinde zum Ersatz vorzuschreiben.

§ 105.

Überprüfung der Gemeindegebarung.

(1) Die Landesregierung sowie im Auftrage und im Namen der Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft haben das Recht, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und

Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen und zu diesem Zweck an Ort und Stelle in die Buch- und Kassenführung sowie in die sonstige Gebarung Einsicht zu nehmen. Die laufende Gebarung ist an Hand der Bücher und sonstigen Aufschreibungen, die Gebarung früherer Jahre auch an Hand der Rechnungsabschlüsse zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Landesregierung beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Die Kosten der Überprüfung der Gemeindegebarung hat die Gemeinde zu tragen. Die Landesregierung kann durch Verordnung Bauschbeträge nach der aufgewendeten Zeit und der Zahl der notwendigen Amtsorte, unabhängig von der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Sitz des Amtes der Landesregierung, festsetzen.

§ 106.

Genehmigungspflicht.

(1) Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind außer den in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen folgende:

- a) der entgeltliche Erwerb unbeweglicher Sachen, wenn der Kaufpreis 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und ganz oder teilweise gestundet oder durch Übernahme von Hypothekenschulden gedeckt wird;
- b) der entgeltliche Erwerb von Wertpapieren und Forderungen sowie von Gesellschaftsanteilen, wenn das Entgelt 2 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
- c) die unentgeltliche Veräußerung unbeweglicher Sachen, von Wertpapieren, Forderungen und Gesellschaftsanteilen sowie der unentgeltliche Verzicht auf ein der Gemeinde zustehendes, in das Grundbuch eintragungsfähiges Recht;
- d) die Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache sowie die Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen, deren Wert 2 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
- e) die entgeltliche Veräußerung von unbeweglichen Sachen, wenn es sich um öffentliches Gut oder um Gemeindegut handelt oder wenn ihr Wert 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt, sowie von Wertpapieren, Forderungen und Gesellschaftsanteilen, deren Wert 2 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;

i) die Ausstellung einer Nachstehungserklärung für die bücherliche Rangordnung eines Rechtes, das zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen ist, soweit der Wert des Rechtes 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(a) Die Genehmigung darf in den Fällen des Abs. 1 lit. a bis f nur versagt werden, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft gesetzliche Vorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Gemeinde mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Wagnis verbunden wäre.

(a) Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde werden Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. Die Tatsache, daß ein Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und die im vorstehenden daran geknüpfte Rechtstolge sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfaßten Urkunde anzuführen. Bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit dürfen keine der Realisierung dieser Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen dienenden Vollzugsakte vorweggenommen werden.

(a) Die Aufnahme von Anleihen gegen Teilschuldverschreibungen bedarf eines Landesgesetzes. Weitergehende bundesgesetzliche Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

§ 107.

Auflösung des Gemeinderates.

Die Landesregierung kann den Gemeinderat auflösen, wenn er dauernd beschlußunfähig ist, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat oder wenn die Landesregierung wiederholt im Sinne des § 104 einschreiten mußte.

§ 108.

Fortführung der Verwaltung.

(1) Die Landesregierung hat im Falle der Auflösung des Gemeinderates zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des vom neuen Gemeinderat gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Die Landesregierung hat zur Beratung des Regierungskommissärs in allen wichtigen Angelegenheiten über Vorschlag der im Gemeindevorstand vertretenen gewesenen Wahlparteien einen ehrenamtlichen Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und in seiner parteimäßigen Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestandenen Gemeindevorstand zu entsprechen hat. Lediglich zur Anfechtung des Auflösungsbescheides bleibt dem aufgelösten Gemeinderat seine Funktion gewahrt.

(e) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(3) Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

(4) Die Landesregierung hat innerhalb von sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates hat der Regierungskommissär einzuberufen.

§ 109.

Parteistellung; Verfahren.

(1) Alle in Handhabung des Aufsichtsrechtes ergehenden Maßnahmen mit Ausnahme jener, die sich gegen Verordnungen der Gemeinde richten, sind durch Bescheid zu treffen. Soweit in diesem Gesetz nicht etwas besonderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 anzuwenden.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, einschließlich des Verfahrens nach § 102, hat die Gemeinde Parteistellung. Im Verfahren nach den §§ 102 und 103 kommt auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von den Organen der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) Beschwerde zu führen.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 110.

Sondervermögen gemeinderechtlicher Art.

(1) Vermögen, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 72 oder § 110 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1953 gesondert verwaltet wurde, bildet das Sondervermögen gemeinderechtlicher Art.

(2) Das Sondervermögen gemeinderechtlicher Art ist seiner Bestimmung gemäß zu verwalten. Für die Verwaltung sind die Bestimmungen des § 73 und die Bestimmungen über den Gemeindehaushalt (V. Hauptstück) sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Sondervermögen gemeinderechtlicher Art ist von den für die Verwaltung des Gemeindegutes zuständigen Organen der Gemeinde zu verwalten. Wenn es jedoch von der nach dem Verhältnis der Anteilsrechte zu berechnenden Mehrheit der Berechtigten verlangt wird, ist das Sondervermögen gemeinderechtlicher Art auf Grund einer Satzung von besonderen, von den Berechtigten aus ihrer Mitte zu wählenden Organen zu verwalten. Die Satzung hat als Organ jedenfalls einen Ausschuß und einen von diesem aus seiner Mitte zu wählenden Obmann vorzusehen. Für die Geschäftsführung des

Ausschusses sind die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates beziehungsweise der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden. Die erste Wahl solcher Organe hat der Bürgermeister vorzubereiten und zu leiten. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat; dieser darf die Genehmigung nur versagen, wenn die Satzung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt oder die in der Satzung umschriebenen Rechte und Pflichten der Berechtigten über die bisher gegebenen Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Sondervermögens gemeinderechtlicher Art hinausgehen. Die genehmigte Satzung hat der Bürgermeister unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(4) Satzungen im Sinne des Abs. 3 haben zu enthalten:

- a) den Umfang und die Bestimmung des Sondervermögens gemeinderechtlicher Art sowie den Kreis der Berechtigten und deren Rechte und Pflichten;
- b) die Organe sowie deren Wahl, Funktionsperiode und Wirkungskreis.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe einer besonderen Verwaltung im Sinne des Abs. 3 teilzunehmen; alle Beschlüsse solcher Organe sind dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Gemeinderat kann derartige Beschlüsse, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, aufheben.

(6) Die Bestimmungen des VII. Hauptstückes finden Anwendung.

(7) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Sondervermögens gemeinderechtlicher Art bleibt der Gemeinde und dem Berechtigten unbenommen.

§ 111.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Gemeinden bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen; ihre Namen und die ihnen verliehenen Berechtigungen zur Führung von Gemeindewappen, zur Bezeichnung als Städte und Märkte und ihnen sonst erteilte Rechte bleiben, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt. Änderungen sind nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.

(2) Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Dauer der Funktionsperiode der am 31. Dezember 1965 in Funktion stehenden Gemeindeorgane nicht berührt. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist erst für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Funktionsperiode auf das Ausmaß gemäß § 18 Abs. 1 zu erhöhen. Der bisherige Gemeindeausschuß führt die Bezeichnung Gemeinderat.

(3) Die Bestimmungen des VII. Hauptstückes gelten auf dem Gebiete der Vollziehung des Gesetzes vom 13. März 1875, GuVBl. Nr. 15, womit eine Bauordnung für Oberösterreich mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wird, in der Fassung der Gesetze LGuVBl. Nr. 19/1898, LGuVBl. Nr. 55/1909, LGuVBl. Nr. 130/1921, LGuVBl. Nr. 3/1925, LGBl. Nr. 10/1931,

LGBL. Nr. 5/1947, LGBL. Nr. 53/1950 und LGBL. Nr. 27/1958 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Aufsichtsbehörde erster Instanz ist in den Fällen der §§ 100, 102 und 103 die Bezirkshauptmannschaft;
- b) die Vorstellung (§ 102) hat aufschiebende Wirkung;
- c) gegen aufsichtsbehördliche Bescheide der Bezirkshauptmannschaft steht das Recht der Berufung an die Landesregierung zu.

§ 112.

Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1949, LGBL. Nr. 22/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 26/1953;
- b) § 3, § 43 Abs. 1, 2 und 4 sowie das Hauptstück B der Gemeindevahlordnung 1961, LGBL. Nr. 14, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 32/1961.

LGBL. Nr. 5/1947, LGBL. Nr. 53/1950 und LGBL. Nr. 27/1958 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Aufsichtsbehörde erster Instanz ist in den Fällen der §§ 100, 102 und 103 die Bezirkshauptmannschaft;
- b) die Vorstellung (§ 102) hat aufschiebende Wirkung;
- c) gegen aufsichtsbehördliche Bescheide der Bezirkshauptmannschaft steht das Recht der Berufung an die Landesregierung zu.

§ 112.

Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1948, LGBL. Nr. 22/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 26/1953;
- b) § 3, § 43 Abs. 1, 2 und 4 sowie das Hauptstück B der Gemeindevahlordnung 1961, LGBL. Nr. 14, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 32/1961.